



Beratungsgegenstand:

Festlegung der Schutzkategorie für drei Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebiete

Sachbearbeitende Dienststelle:

Umweltamt

Datum

05.11.2018

Beratungsfolge (Zuständigkeit)

Umweltausschuss (Vorberatung)

Kreisausschuss (Entscheidung)

Sitzungstermin

20.11.2018

27.11.2018

Status

Ö

N

Sachverhalt:

Durch den Kreisausschuss (KA)-Beschluss vom 4.9.2018 wurde die Verwaltung beauftragt, bei der Sicherung der FFH-Gebiete Neuausweisungen grundsätzlich als Landschaftsschutzgebiete (LSG) vorzunehmen. Eine Ausweisung als Naturschutzgebiet (NSG) soll nur in begründeten Fällen und nur mit Zustimmung des KA zu erfolgen. Bei den folgenden aktuell zur Ausweisung anstehenden Gebieten gibt es aus Sicht der Kreisverwaltung besondere Gründe für die Ausweisung als Naturschutzgebiet. Hier wird folglich ein entsprechender Beschluss des KA für die einzelnen Gebiete angestrebt: Lopautal, Kammolch-Biotop bei Oetzendorf, Langenbrügger Moor.

1. Lopautal:

Das Gebiet gehört zum größeren FFH-Gebiet Luhe und Untere Neetze, welches sich größtenteils im Heidekreis befindet. Der Gebietsteil im Landkreis Uelzen umfasst nur ca. 19 ha. Er ist vollständig im Eigentum der Niedersächsischen Landesforsten. Eine Sicherung durch den Heidekreis im Zusammenhang mit dem übrigen Gebiet ist auf absehbare Zeit nicht möglich. Die Niedersächsischen Landesforsten befürworten eine Sicherung als Naturschutzgebiet, wie es auch bei dem FFH-Gebiet Bobenwald erfolgt ist. Eine Abstimmung zu den Inhalten der Naturschutzgebietsverordnung ist schon erfolgt. Das Beteiligungsverfahren zur Ausweisung als Naturschutzgebiet könnte durch Bekanntgabe der öffentlichen Auslegung des Verordnungsentwurfs am 10. Dezember beginnen, soweit der UA und KA der Schutzkategorie zustimmen.

Gründe für die Ausweisung als Naturschutzgebiet (NSG):

Es handelt sich um ein natürlich geprägtes Waldgebiet mit nur wenig anderen Nutzungsinteressen in einer sehr abgeschiedenen Lage. Das Gebiet hat einen hohen Anteil

natürlicher Lebensräume, insbesondere FFH-Lebensraumtypen und besonders geschützte Biotope. Flächen der öffentlichen Hand haben eine Vorbildfunktion - da vergleichbare Flächen im Privateigentum als Naturschutzgebiet ausgewiesen sind, ist es schwer vermittelbar, dass landeseigene Flächen "nur" als LSG ausgewiesen werden. Gemäß gemeinsamem Runderlass des MU u. d. ML vom 21.10.2015 ist Wald in Natura 2000 Gebieten, in denen Lebensraumtypen oder Arten vorkommen, grundsätzlich als NSG auszuweisen. Gemäß Nr. 1.8 sind für Landeswald auch zusätzlich Anforderungen aus dem LÖWE-Erlassaufzunehmen. So wurde auch das FFH-Gebiet Bobenwald als NSG ausgewiesen. Es liegt eine schriftliche Einverständniserklärung des Flächeneigentümers zur Ausweisung des FFH-Teil-Gebietes Lopautal als NSG vor (Anlage 1).

Beigefügt sind die NSG-Entwürfe der Karte (Anlage 2) und der Verordnung (Anlage 3) sowie die Stellungnahme der Niedersächsischen Landesforsten (vgl. Anlage 1).

2. Amphibiengebiete:

Beide Gebiete weisen die Kriterien für die Schutzkategorie Naturschutzgebiet auf. Im Umweltausschuss am 23.8.2018 hat die Verwaltung berichtet, dass sie bei den Gebieten ein Verfahren zur Ausweisung als Naturschutzgebiet einleiten wird. Die Verfahren wurden mit der Bekanntmachung am 3.9.2018 eingeleitet. Kurz vor der öffentlichen Auslegung erfolgte der o.g. Beschluss des Kreisausschusses mit dem Auftrag an die Verwaltung, bei der Sicherung zukünftig grundsätzlich Landschaftsschutzgebiete auszuweisen bzw. einen Kreisausschuss-Beschluss für eine davon abweichende Schutzkategorie herbeizuführen.

Bei diesen beiden Gebieten sieht die Verwaltung aus naturschutzfachlichen Gründen weiterhin wichtige Gründe, die eine Ausweisung als Naturschutzgebiet notwendig machen.

Gründe für eine Ausweisung als Naturschutzgebiet:

Angemessenheit der Schutzkategorie

Die Kammolch-Gebiete entsprechen vom naturräumlichen Charakter und den zu regelnden Schutzgegenständen bereits bestehenden Naturschutzgebieten wie z. B. Wettenbostler oder Arendorfer Moor. Hier fände eine fachlich unbegründete Anwendung unterschiedlicher Schutzkategorien statt, würden diese Gebiete als LSG ausgewiesen. Die sehr kritischen Stellungnahmen im laufenden Verfahren zum LSG "Obere Gerdau mit Ellerndorfer Moor" haben gezeigt, dass ein LSG mit NSG-ähnlichen Inhalten von nahezu allen Seiten kritisch gesehen wird und letztlich nicht akzeptanzfördernd wirkt. Dies liegt nicht zuletzt am deutlich komplizierteren Aufbau einer entsprechenden LSG-Verordnung, die für Laien kaum mehr verständlich ist.

Die Erfahrung in anderen, bestehenden NSG zeigt, dass sich die anfänglich heftige Diskussion um die Ausweisung anschließend schnell versachlicht und in der Praxis wesentlich weniger Probleme auftreten, als befürchtet.

Förderung und Wirtschaftlichkeit für die landwirtschaftlichen Nutzer

Bei einer Ausweisung als NSG wird den Bewirtschaftern als Ausgleich für die Auflagen der Verordnung ein Erschwernisausgleich gezahlt. Diese Leistung steht seit über 20 Jahren kontinuierlich zur Verfügung und wird perspektivisch eher ausgebaut, folglich stellt dies eine verlässliche Grundfinanzierung mit Rechtsanspruch dar (die Vertragsnaturschutzangebote wurden in der Vergangenheit häufig geändert). Zusätzlich ist es möglich, über das Agrarumweltprogramm GL4 (Nds. Agrarumweltmaßnahmen NiB-AUM) weitere freiwillige Vereinbarungen zum Grünlandschutz zu treffen, die entsprechend vergütet werden.

In einem LSG sind die Auflagen auf Grünland ohne Ausgleich hinzunehmen. Nach Auskunft des Niedersächsischen Umweltministeriums ist eine Ausweitung des Erschwernisausgleichs auf Grünland in LSG nicht geplant. Geprüft wird dies lediglich für Waldflächen in LSG.

Die Ausweisung als LSG bedeutet für die Nutzer einen Verlust an Fördermöglichkeiten. Das Programm GL1 (Grundförderung und Zusatzleistungen nach Punktetabelle bis ca. 650 Euro/ha), das bereits heute für mehrere Flächen in beiden Gebieten in Anspruch genommen wird, kann gemäß Förderbedingungen dann nicht mehr beantragt werden. Gleiches gilt für die anderen infrage kommenden Grünland-Förderprogramme. Auch die Förderprämie für den ökologischen Landbau (403 bzw. 273 €/ha/a) kann nach Auskunft des Nds. Umweltministeriums dann möglicherweise nicht mehr oder nur noch eingeschränkt gewährt werden. Damit fehlt den Nutzern vor Ort jeglicher finanzieller Anreiz, die extensive Grünlandwirtschaft aufrechtzuerhalten. Mehrere Eigentümer und Bewirtschafter haben deutlich gemacht, dass sie auf diese Mittel angewiesen sind.

Die Verpflichtung des Landkreises Uelzen, den günstigen Erhaltungszustand der Amphibienarten zu gewährleisten, wird durch eine extensive Grünlandbewirtschaftung durch ortsansässige Landwirte deutlich erleichtert. Alternativ müsste der Landkreis Uelzen durch Anpacht oder Ankauf von Grünlandflächen sowie eine extensive Beweidung den Grünlanderhalt selbst organisieren oder Dritte damit kostenpflichtig beauftragen.

Unterschiede zwischen den beiden Kammmolch-Gebieten

Die beiden Gebiete haben ein sehr ähnliches Arteninventar, daher sind sich die Regelungen sehr ähnlich und unterscheiden sich eher im Detail. Anhand naturschutzfachlicher Kriterien stellt das Naturschutzgebiet die angemessene Schutzkategorie dar.

In einigen Punkten unterscheiden sich die Gebiete jedoch deutlich. Das Gebiet Langenbrügge umfasst Teile eines Niedermoores sowie eine nicht mehr genutzte Sandgrube und beinhaltet viele extensiv genutzte Grünlandflächen. Ca. ¼ der Fläche liegt im Eigentum der öffentlichen Hand (Gemeinde), die gemäß § 2 Abs. 4 BNatSchG bei der Bewirtschaftung in besonderer Weise die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigen sollen.

Das Gebiet Oetzendorf lässt sich eher als ein Verbund von Teichen inmitten einer mittel bis

sehr intensiv genutzten Agrarlandschaft beschreiben.

Im Gebiet Langenbrügge haben sich die maßgeblichen privaten Eigentümer und Nutzer für eine Ausweisung als Naturschutzgebiet ausgesprochen, während in Oetzendorf eine ablehnende Haltung gegenüber der Schutzkategorie Naturschutzgebiet zum Ausdruck gebracht wurde. Unter Zurückstellung der fachlichen Bedenken könnte deshalb bezüglich des FFH-Gebietes Kammolch-Biotop Mührgehege/Oetzendorf eine Sicherung als LSG in Betracht gezogen werden.

Angefügt sind die Karten der Schutzgebiete (Anlage 4 und 5), Entwürfe der Naturschutzgebiets-Verordnungen (Anlage 6 und 7) und Landschaftsschutzgebiets-Verordnungen (Anlage 8 und 9).

Beschlussvorschlag:

Der Umweltausschuss empfiehlt dem Kreisausschuss, die Verwaltung zu beauftragen,

1. den im LK Uelzen befindlichen Teil des FFH Gebietes "Luhe und Untere Neetze" - hier Lopautal genannt - als Naturschutzgebiet auszuweisen;
2. das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet "Kammolchbiotop nordöstlich Langenbrügge" als Naturschutzgebiet auszuweisen;
3. das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet "Kammolchbiotop Mührgehege/Oetzendorf" als Landschaftsschutzgebiet auszuweisen.

Anlagen:

Anlage 1 – Einverständniserklärung Nds. Landesforsten

Anlage 2 – NSG-Kartenentwurf Lopautal

Anlage 3 – NSG-Verordnungsentwurf Lopautal

Anlage 4 – Kartenentwurf Kammolch-Biotop nordöstlich Langenbrügge

Anlage 5 – Kartenentwurf Kammolch-Biotop bei Oetzendorf

Anlage 6 – NSG-Verordnungsentwurf Kammolch-Biotop nordöstlich Langenbrügge

Anlage 7 – NSG-Verordnungsentwurf Kammolch-Biotop bei Oetzendorf

Anlage 8 – LSG-Verordnungsentwurf Kammolch-Biotop nordöstlich Langenbrügge

Anlage 9 – LSG-Verordnungsentwurf Kammolch-Biotop bei Oetzendorf

Dr. Blume

Forstamt Oerrel

Niedersächsische Landesforsten
Forstamt Oerrel . Forstweg 5 . 29633 Munster-Oerrel

Landkreis Uelzen
Postfach 1761
29507 Uelzen

Axel Neumann
Verwaltungsdezernent Forstamt Oerrel

Zeichen
22221-7 Lopautal
fon + 49 (0) 5192 - 9804-13
fax + 49 (0) 5192 - 9804-55
mob + 49 (0) 170 - 4051834
axel.neumann@nfa-oerrel.niedersachsen.de

10.10.2018

**Ausweisung des „Lopautal“ (FFH-Gebiet 212 tlw.) als Naturschutzgebiet;
Vorabbeteiligung zum geplanten Ausweisungsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im o. g. Ausweisungsverfahren ist die Vorabstimmung mit den Niedersächsischen Landesforsten als Grundeigentümer weitgehend abgeschlossen.
Da aus hiesiger Sicht die Ausweisung eines Naturschutzgebietes – in diesem Fall – den Schutzzweck am besten erfüllt, bitte ich an diesem Verfahren festzuhalten.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrage


Axel Neumann





Landkreis Uelzen

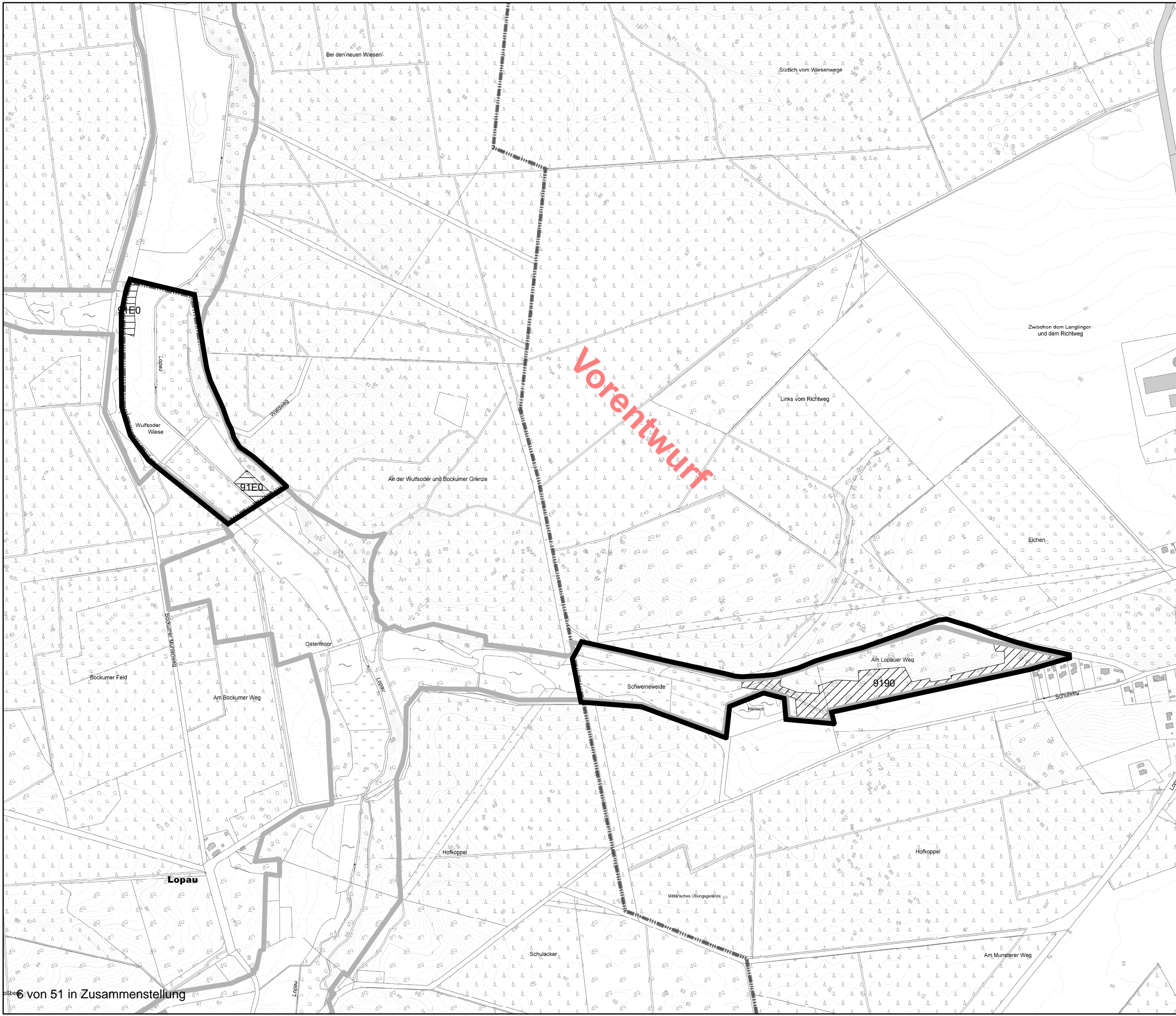
Der Landrat

Naturschutzgebiet Lopautal



Maßstab 1:100.000

Vorentwurf



Legende

- FFH-Gebiet 212 Luhe und Untere Neetze
- Abgrenzung NSG Lopautal

Lebensraumtypen

- 9190 gem. § 4 Abs. 3
- 91E0 gem. § 4 Abs. 3
- Gemeindegrenzen (nachrichtlich)

Maßstab: 1:7.500 Format: A3 Stand: 25.10.2018

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

© ALKIS 2018

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Lopautal“

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 26 und 32 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über Natur- und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23 und 32 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) sowie des § 9 Abs. 4 des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100) wird verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Abs. 2 bis 5 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Lopautal“ erklärt.
- (2) Das NSG befindet sich in der Gemeinde Wriedel, Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf, westlich des Ortsteils Wulfsode, direkt an der Grenze zu den Landkreisen Heidekreis und Lüneburg. Es erstreckt sich über zwei Teilbereiche, wobei der nördliche Bereich in einer Exklave des Landkreises Uelzen im Landkreis Heidekreis liegt. In der naturräumlichen Region „Lüneburger Heide und Wendland“ und in der naturräumlichen Untereinheit „Hohe Heide“ gelegen, umfasst das Gebiet das naturnahe Fließgewässer Lopau als Bestandteil des kreisübergreifenden Gewässersystems der Luhe und Unteren Neetze, das sich im Norden bis nach Winsen/Luhe erstreckt. Mit seiner vermoorten Talniederung aus Sümpfen, Röhrichten, Feuchtgrünland und Bruch- und Quellwäldern sowie den angrenzenden bewaldeten Geeststeilhängen hat es innerhalb des Gesamtkomplexes eine große Bedeutung als Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten.
- (3) Die Lage und Abgrenzung des NSG sind der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:7.500 (Anlage) zu entnehmen. Die Grenze verläuft auf der Innenseite der dort dargestellten grauen Linie. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung. Sie kann von jedermann während der Dienststunden bei der Gemeinde Wriedel, bei der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf sowie beim Landkreis Uelzen – Untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG ist Teil des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiets 212 „Gewässersystem der Luhe und Unteren Neetze“ (DE 2928-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7).
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 19 Hektar.

§ 2 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten, und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt oder hervorragenden Schönheit sowie Ruhe und

Ungestörtheit. Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere die Erhaltung und Entwicklung

1. eines Abschnittes der Lopau und des Wulfsoder Grabens als Teil eines zusammenhängenden Fließgewässersystems in einer strukturreichen Landschaft mit ausgeprägtem Relief aus teilweise offenen bis halboffenen Niederungsbereichen und einer bewaldeten steilen Geestkante,
 2. der Lopau als durchgängiger sommerkühler kiesgeprägter Heidebach der Geest mit einer geringen Schwebstofffracht, einer hervorragenden Wasservegetation und naturnahen Uferbereichen sowie einer natürlichen charakteristischen Fischfauna,
 3. der naturnahen Lebensräume der Sümpfe und Niedermoorflächen mit ihren Feuchtgebüschchen, Röhrichten, Rieden und Hochstaudenfluren und einem natürlichen oder naturnahen Wasserhaushalt,
 4. der an den Talrändern und Steilhängen vorkommenden Kiefernwälder, Eichen-Buchenmischwälder, bodensaurer Eichenwälder sowie der Erlenbruchwälder auf Niedermoorböden der Talniederung zu strukturreichen Wäldern,
 5. des Gebietes als Lebensraum für wild lebende Tier- und Pflanzenarten und ihrer Lebensgemeinschaften, insbesondere für charakteristische Fischarten der Forellenregion, Amphibienarten (Kammolch), Tagfalter (Goldener Scheckenfalter), Libellenarten (Große Moosjungfer, Grüne Moosjungfer, Grüne Mosaikjungfer, Späte Adonislibelle), Vogelarten (Kranich, Schwarzstorch, Seeadler, Schwarzspecht, Waldschnepfe und Eisvogel), Säugetiere (Fischotter) und seltene Pflanzenarten wie das Breitblättrige Knabenkraut, die Traubige Trespe und die Schwarzschoopf-Segge.
- (2) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung des „Lopautals“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet „Gewässersystem der Luhe und Unteren Neetze“ insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (3) Die folgenden Erhaltungsziele dienen der Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des FFH-Gebietes:
1. Erhaltung und Entwicklung insbesondere des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I der FFH-Richtlinie) „Auenwälder mit Erle, Esche, Weide“ (Code 91E0*) anhand des folgenden Leitbildes:

Erhaltung und Entwicklung dieses Lebensraumtyps als naturnahe, strukturreiche und unzerschnittene Erlen- und Eschenwälder verschiedenster Ausprägung entlang des Oberlaufes der Lopau. Die Wälder weisen verschiedene Entwicklungsphasen und Altersstufen in mosaikartiger Verzahnung auf und sind aus lebensraumtypischen, Baumarten, insbesondere Schwarz-Erle und Esche, zusammengesetzt. Sie stocken auf feuchten bis nassen Standorten, die von einem naturnahen Wasserhaushalt mit periodischen Überflutungen geprägt sind. Der Anteil von Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von Altholz und starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich den Entwicklungsphasen entsprechend hoch. Spezifische auentypische Habitatstrukturen wie Altgewässer, Flutrinnen, feuchte Senken, Tümpel und Lichtungen sind von besonderer Bedeutung für die Artenvielfalt. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der Sümpfe und Röhrichte sowie verschiedene Libellenarten und Vögel sowie Amphibien der Erlen-Eschenwälder kommen in stabilen Populationen vor.
 2. Erhaltung und Entwicklung insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I der FFH-Richtlinie) anhand der folgenden Leitbilder:
 - a) „Fließgewässer mit flutender Wasservegetation“ (Code 3260):

Erhaltung und Entwicklung der Lopau als Teil des Gewässersystems der Luhe und Unteren Neetze als ein durchgängiges, naturnahes sommerkalt Fließgewässer mit unverbauten Ufern, vielfältigen gewässertypischen Sedimentstrukturen aus stabilen Sandbänken und kiesigen Bereichen, guter Wasserqualität, einer weitgehend natürlichen Dynamik des Abflussgeschehens sowie einem weitgehend mäandrierenden Verlauf. Darüber hinaus ist ein ausgeprägtes Unterwasserrelief mit zahlreichen Strömungswechseln, Kehrwassern und Kolken unverzichtbarer Bestandteil dieses Lebensraumtyps. Der Gewässerlauf wird überwiegend beidseits von naturnahen Gehölzbeständen, insbesondere von Auenwäldern mit Erlen, Eschen und Weiden, Weidengebüschen sowie feuchten Hochstaudenfluren begleitet und besitzt vor allem in besonnten Bereichen eine gut entwickelte flutende Wasservegetation. Im gesamten Verlauf kommen gewässertypische Tier- und Pflanzenarten in stabilen Beständen vor, zu denen insbesondere der Fischotter und die vielfältige Fischfauna der Forellenregion gehören.

b) „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche“ (Code 9190):

Erhaltung und Entwicklung der einzelnen Vorkommen als naturnahe, strukturreiche Bestände auf den Steilhängen der Geestkante und den Übergängen zur Talniederung. Das Relief ist natürlich oder naturnah und die Bodenstruktur intakt; die Bestände umfassen verschiedene Alters- und Entwicklungsphasen; die Baumschicht wird in diesem Gebiet von der Stieleiche dominiert; beigemischt sind je nach Standort und Entwicklungsphase Sand- und Moorbirke, Eberesche, Zitterpappel, Waldkiefer und mit geringen Anteilen Buche; in den wenigen im Gebiet vorhandenen Übergangsbereichen zu den Eichen-Hainbuchenwäldern kann auch die Hainbuche beteiligt sein; in lichten Partien ist eine Strauchschicht aus Verjüngung der genannten Baumarten vorhanden; die Krautschicht besteht aus den lebensraumtypischen charakteristischen Arten nährstoffarmer Standorte; der Anteil von Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von Altholz und starkem, liegendem und stehendem Totholz ist je nach Entwicklungsphase überdurchschnittlich hoch; die lebensraumtypischen Tier- und Pflanzenarten der bodensauren Eichen-Mischwälder kommen in stabilen Populationen vor.

3. Erhaltung und Entwicklung der Tierarten (Anhang II der FFH-Richtlinie) anhand der folgenden Leitbilder:

a) Bachneunauge (*Lampetra planeri*):

Erhaltung und Entwicklung einer langfristig überlebensfähigen Population in naturnahen, gehölzbestandenen, sauberen und lebhaft strömenden Abschnitten der Lopau, mit unverbauten Ufern und einer vielfältigen Sohlstruktur, insbesondere einer engen Verzahnung von flach überströmten kiesigen Bereichen (Laichareale) und strömungsberuhigten Abschnitten mit Ablagerung von Feinsedimenten (Lavalhabitate) sowie einer naturraumtypischen Fischbiozönose. Durch die Verbindung geeigneter Laich- und Aufwuchshabitate sind verschiedene Teillebensräume vernetzt, so dass ein Austausch von Individuen innerhalb des Gewässerlaufes sowie zwischen Haupt- und Nebengewässern, insbesondere durch die Verbesserung der Durchgängigkeit, stattfinden kann.

b) Groppe (*Cottus gobio*):

Entwicklung und Erhaltung einer langfristig überlebensfähigen Population in naturnahen, durchgängigen, gehölzbestandenen, lebhaft strömenden, sauerstoffreichen und sommerkühlen Abschnitten der Lopau mit einer

hartsubstratreichen Sohle (Kies, Steine) und einem hohen Anteil an Tothholzelementen. Die verschiedenen Teillebensräume sind vernetzt und durchgängig, so dass ein Austausch von Individuen innerhalb der Gewässerläufe sowie zwischen Haupt- und Nebengewässern möglich ist.

§ 3 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere sind folgende Handlungen untersagt:

1. Hunde unangeleint laufen zu lassen; dies gilt nicht für Diensthunde und den Einsatz von Hunden im Rahmen der Jagd,
 2. wild lebende Tiere zu beunruhigen oder zu fangen sowie wildwachsende Pflanzen, Pflanzenteile oder Pilze zu entnehmen,
 3. die Ruhe der Natur ohne vernünftigen Grund durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 4. zu baden, zu zelten, zu lagern oder offenes Feuer zu entzünden,
 5. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
 6. Pflanzen oder Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten, auszubringen oder anzusiedeln,
 7. abseits öffentlicher Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
 8. im NSG unbemannte Fluggeräte (z. B. Flugmodelle, Drohnen) zu betreiben oder mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen;
 9. organisierte Veranstaltungen durchzuführen,
 10. die Gewässer mit Booten oder anderen Geräten zu befahren,
 11. neue Geocaches anzulegen und bestehende außerhalb der Wege und in Bäumen über einer Höhe von 2,50 m aufzusuchen,
 12. das natürliche oder naturnahe Boden- oder Landschaftsrelief durch Abgrabungen, Aufschüttungen oder auf andere Weise zu verändern, insbesondere durch das Verfüllen von Bodensenken, -mulden oder -rinnen sowie durch Einebnungen oder Planierungen,
 13. Entwässerungen vorzunehmen,
 14. bauliche Anlagen jeglicher Art zu errichten, auch wenn diese keiner Genehmigung oder Anzeige nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften bedürfen,
 15. Erstaufforstungen vorzunehmen.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Waldschneisen, Rückegassen, Trampelpfade und Wildwechsel gelten nicht als Wege.
- (3) § 23 Abs. 3 und § 33 Abs. 1a BNatSchG bleiben unberührt.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Abs. 2 bis 4 aufgeführten Handlungen und Nutzungen sind von den Verboten des § 3 freigestellt.
- (2) Freigestellt sind

1. das Betreten und Befahren des NSG durch Beschäftigte oder Beauftragte der Niedersächsischen Landesforsten sowie Personen in deren Begleitung,
2. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
3. die Durchführung von und die Teilnahme an organisierten Veranstaltungen der Niedersächsischen Landesforsten im Rahmen der Bildungs- und Erziehungsarbeit gemäß § 15 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 (Nds. GVBl. S. 112),
4. das Reiten auf gekennzeichneten Reitwegen und auf Fahrwegen im Sinne des § 25 Abs. 2 Satz 2 NWaldLG, ausgenommen Fahrwege, die durch Beschilderung als Radwege gekennzeichnet sind,
5. die forstliche Forschung im und die forstwissenschaftliche Untersuchung des NSG durch die Niedersächsischen Landesforsten und die Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt sowie deren Beauftragte,
6. sonstige Maßnahmen zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie zur Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
7. Untersuchungen bzw. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag, auf Anordnung oder mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
8. erforderliche Maßnahmen zur Gefahrenabwehr oder zur Erfüllung einer bestehenden Verkehrssicherungspflicht,
9. die Beseitigung und das Management invasiver Arten durch die Niedersächsischen Landesforsten oder in deren Auftrag,
10. die Nutzung von unbemannten Fluggeräten im Rahmen der Bewirtschaftung und Pflege forstwirtschaftlicher Flächen,
11. die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg millieuangepasstem Material pro Quadratmeter; die Herstellung und Pflege des Lichtraumprofils hat durch fachgerechten Schnitt zu erfolgen;
12. die über eine Unterhaltung hinausgehende Instandsetzung von Wegen mit millieuangepasstem Material mit vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn der Maßnahme; ein Neu- oder Ausbau von Wegen darf nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgen,
13. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der rechtmäßig bestehenden Ver- und Entsorgungsanlagen, -leitungen und -einrichtungen,
14. die Nutzung und Unterhaltung der übrigen rechtmäßig bestehenden Anlagen und Einrichtungen; eine über die Unterhaltung hinausgehende Instandsetzung ist nur mit vorheriger Anzeige vier Wochen vor Beginn der Maßnahme bei der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
15. die Pflege der offenen Feuchtbiotope,
16. die ordnungsgemäße imkereiliche Nutzung ohne die Errichtung baulicher Anlagen,
17. die fischereiliche Nutzung der Lopau gemäß den Vorgaben des § 5 Abs. 4 BNatSchG, des Niedersächsischen Fischereigesetzes (Nds. FischG) vom 01.02.1978 (Nds. GVBl. S. 81, 375) und der Verordnung über die Fischerei in Binnengewässern (Binnenfischereiordnung) vom 06.07.1989 (Nds. GVBl. S. 289) unter größtmöglicher Schonung der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattpflanzen sowie des natürlichen Uferbewuchses; Fischbesatzmaßnahmen sind nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig; Fütterungsmaßnahmen sind nicht zulässig,
18. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer nach den Grundsätzen des

Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), und des BNatSchG mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

(3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen sowie nach folgenden Vorgaben:

1. Auf allen Waldflächen, soweit

- a) eine Entwässerung nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt,
- b) beim Holzeinschlag und bei der Pflege mindestens ein Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen wird,
- c) beim Holzeinschlag und bei der Pflege alle erkennbaren Horst- und Höhlenbäume erhalten bleiben,
- d) der Holzeinschlag in standortheimisch bestockten Beständen mittels Kahlschlag von mehr als 0,5 Hektar nur nach vorheriger Anzeige vier Wochen vor Durchführung bzw. von mehr als 1,0 Hektar nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt,
- e) der Umbau von Laub- in Nadelwald unterbleibt,
- f) die aktive Einbringung und Förderung von gebietsfremden Baumarten über einen Anteil von 20 % hinaus, insbesondere von Douglasie, Roteiche, Robinie oder Fichte, unterbleibt,
- g) eine Düngung unterbleibt,
- h) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme angezeigt worden ist,
- i) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zwei Wochen vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,

2. zusätzlich zu den Regelungen gemäß Nr. 1 auf allen in der maßgeblichen Karte mit einer Schraffur dargestellten Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen gemäß des Anhangs I der FFH-Richtlinie „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Stieleiche“ (Code 9190) und „Auenwälder mit Erle, Esche, Weide“ (Code 91E0*), soweit

- a) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird; bei dem Lebensraumtyp 9190 ist ein Kahlschlag zum Zwecke der Verjüngung bis zu einer Größe von 0,5 Hektar freigestellt, bis zu einer Größe von 1,0 Hektar ist eine Anzeige vier Wochen vor der Durchführung bei der zuständigen Naturschutzbehörde notwendig,
- b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,
- c) eine Befahrung außerhalb von Wegen und befahrbaren Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen zur Durchführung von Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
- d) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis zum 31. August eines jeden Jahres nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt,
- e) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens vier Wochen

vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,

3. zusätzlich zu den Regelungen gemäß Nrn. 1 und 2 auf allen in der maßgeblichen Karte dargestellten Waldflächen mit dem wertbestimmenden Lebensraumtyp „Alte Bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Stieleiche“ (Code 9190), die den Gesamterhaltungszustand „B“ und „C“ in der Basiserfassung aufweisen, soweit beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - a) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche erhalten bleibt oder entwickelt wird,
 - b) mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - c) mindestens zwei Stücke stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - d) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden

und bei künstlicher Verjüngung ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden,

4. zusätzlich zu den Regelungen gemäß Nrn. 1 und 2 auf allen in der maßgeblichen Karte dargestellten Waldflächen mit dem wertbestimmenden Lebensraumtyp „Auenwälder mit Erle, Esche Weide“ (Code 91E0*), der in der Basiserfassung den Gesamterhaltungszustand A aufweist, soweit beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - a) ein Altholzanteil von mindestens 35 % der Lebensraumtypfläche erhalten bleibt,
 - b) mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - c) mindestens drei Stücke stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - d) auf mindestens 90 % der Lebensraumtypfläche lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben

und bei künstlicher Verjüngung ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden,

5. Lebensraumtypische Baumarten im Sinne der Nrn. 3 und 4 sind beim Lebensraumtyp
 - a) „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche“ (Code 9190) als Hauptbaumart die Stieleiche (*Quercus robur*) und die Traubeneiche (*Quercus petraea*) sowie in jungen Sukzessionsstadien auch die Sandbirke (*Betula pendula*) und Waldkiefer (*Pinus sylvestris*) sowie als Neben- und Pionierbaumarten die Moorbirke (*Betula pubescens*), die Rotbuche (*Fagus sylvatica*), die Eberesche (*Sorbus aucuparia*), die Zitterpappel (*Populus*

tremula) sowie auf nährstoffreicheren Böden auch die Hainbuche (*Carpinus betulus*),

- b) „Auenwälder mit Erle, Esche, Weide“ (Code 91E0*) die Schwarzerle (*Alnus glutinosa*), die Gewöhnliche Esche (*Fraxinus excelsior*) sowie die Gewöhnliche Traubenkirsche (*Prunus padus*) als Hauptbaumarten und die Flatterulme (*Ulmus laevis*) sowie die Stieleiche (*Quercus robur*) als Nebenbaumarten.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd gemäß den Vorgaben des Bundesjagdgesetzes vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849) und des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100) nach folgenden Vorgaben:

Die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen und Hegebüschchen, von Ansitzeinrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art sowie von anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art bedarf der vorherigen Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn der Maßnahme. Bei der Fallenjagd ist nur der Einsatz von völlig abgedunkelten Lebendfallen zur Schonung von schutzwürdigen Arten einschließlich ihrer Jungtiere zulässig.

- (5) Soweit in den Fällen der Abs. 2 bis 4 eine Zustimmung oder ein Einvernehmen erforderlich ist, kann dieses von der zuständigen Naturschutzbehörde erteilt werden, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung und des Einvernehmens kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden. Keiner Zustimmung der oder Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde bedürfen Maßnahmen gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 11, Abs. 3 Nr. 1 lit. a, d, h und i, Nr. 2 lit. a und e, wenn und solange der Zeitpunkt und die Dauer der Maßnahmen sowie die Art der Durchführung durch einen Bewirtschaftungsplan i. S. des § 32 Abs. 5 BNatSchG festgelegt sind, der von den Niedersächsischen Landesforsten mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erstellt worden ist.
- (6) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und des § 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (7) Bestehende rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungs- und Anzeigepflichten des § 4 verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Zur Erfüllung des Schutzzwecks sind neben den Regelungen der §§ 3 und 4 Maßnahmen zur Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung des Gebietes oder seiner Bestandteile erforderlich. Unter anderem kann die zuständige Naturschutzbehörde gemäß § 15 Abs. 2 NAGBNatSchG die folgenden Maßnahmen anordnen oder durchführen lassen:
 1. die in einem Bewirtschaftungsplan, Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,
 2. regelmäßig oder einmalig anfallende Erhaltungs-, Pflege- und sonstige Maßnahmen,
 3. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Die Maßnahmen gemäß Abs. 1 entsprechen in Verbindung mit den Regelungen der §§ 3 und 4 Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen gemäß des Anhangs I und Arten gemäß der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der Maßnahmen gemäß Abs. 1 dienen insbesondere
 1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
 2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 3. Einzelfallanordnungen nach § 15 Abs.1 NAGBNatSchG.
- (4) Gemäß § 65 BNatSchG haben Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte Maßnahmen gemäß Abs. 1 zu dulden, soweit dadurch die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.
- (5) Die §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 4 vorliegen oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 das NSG außerhalb der Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 4 vorliegen oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 9
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen des "Süsing" in den Gemarkungen Wulfsode, Wettenbostel, Hanstedt I, Velgen, Beverbeck, Eitzen I, Grünhagen, Bienenbüttel, Steddorf, Rieste, Bornsen, Ebstorf, Brauel, Bode, Arendorf und Holthusen I mit der Bezeichnung "Landschaftsschutzgebiet Süsing" Nr. UE 21, Landkreis Uelzen, vom 15. August 1975, wird im räumlichen Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

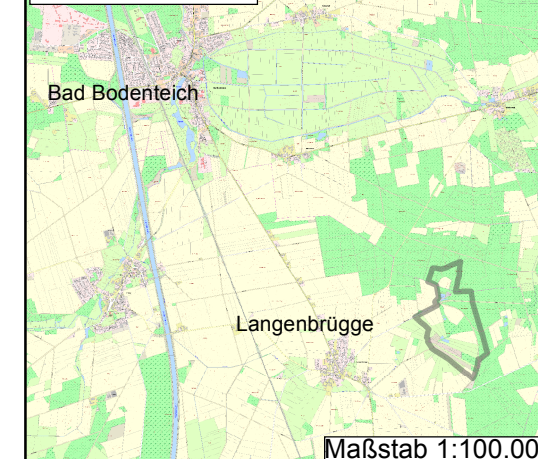


Landkreis Uelzen

Der Landrat

gepl. Schutzgebiet
Langenbrügger Moor

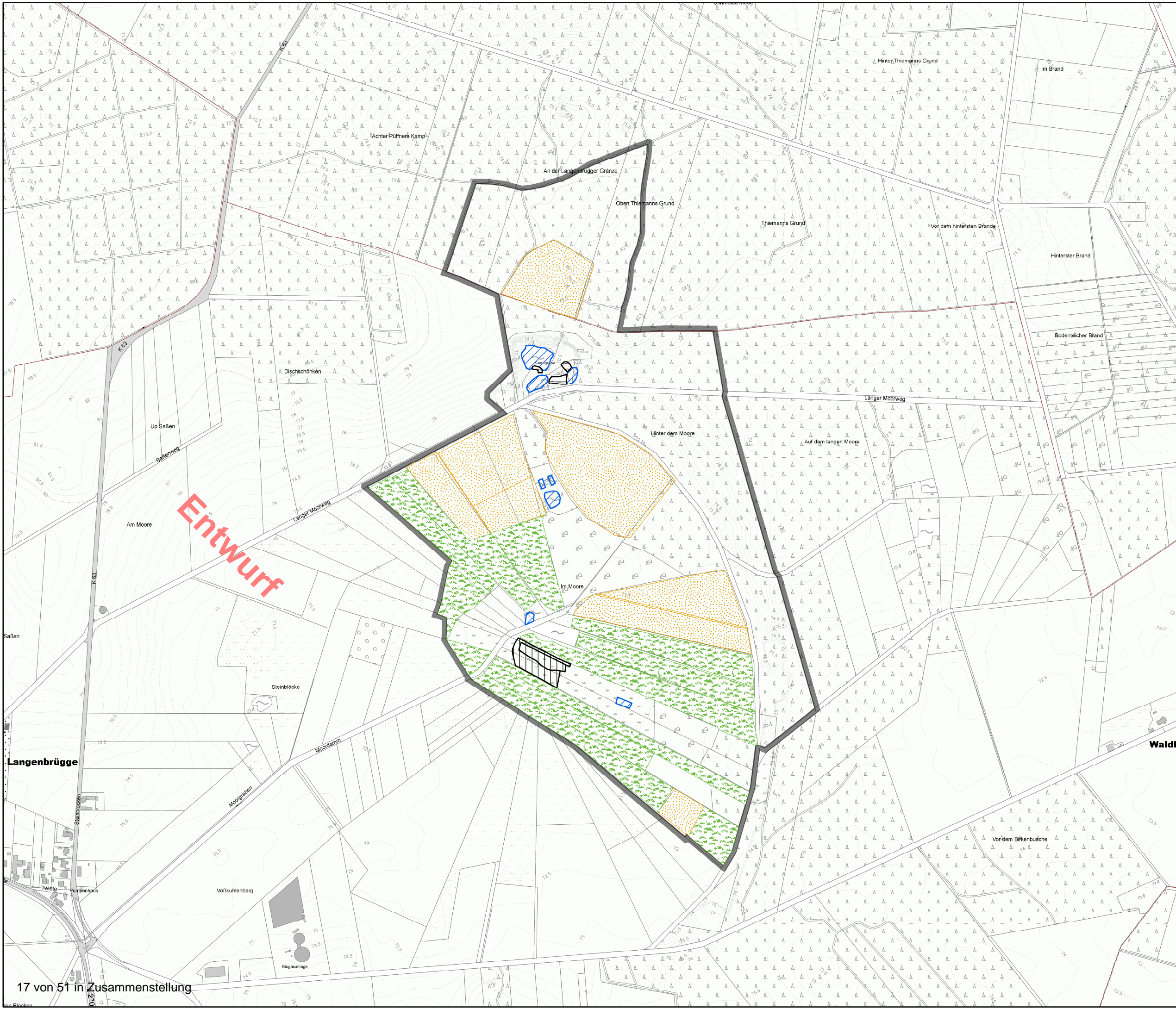
Übersichtskarte



Maßstab 1:100.000

Entwurf

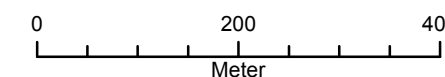
Entwurf



Legende

- Grenze des Schutzgebietes
- Torfmoor Schlenken Code 7150
- Moorwald Code 91D0*
- Stillgewässer/Laichgewässer
- Ackernutzung
- Dauergrünland
- Gemeindegrenzen (nachrichtlich)

Maßstab: 1:7.500 Format: A3 Stand: 07.11.2018



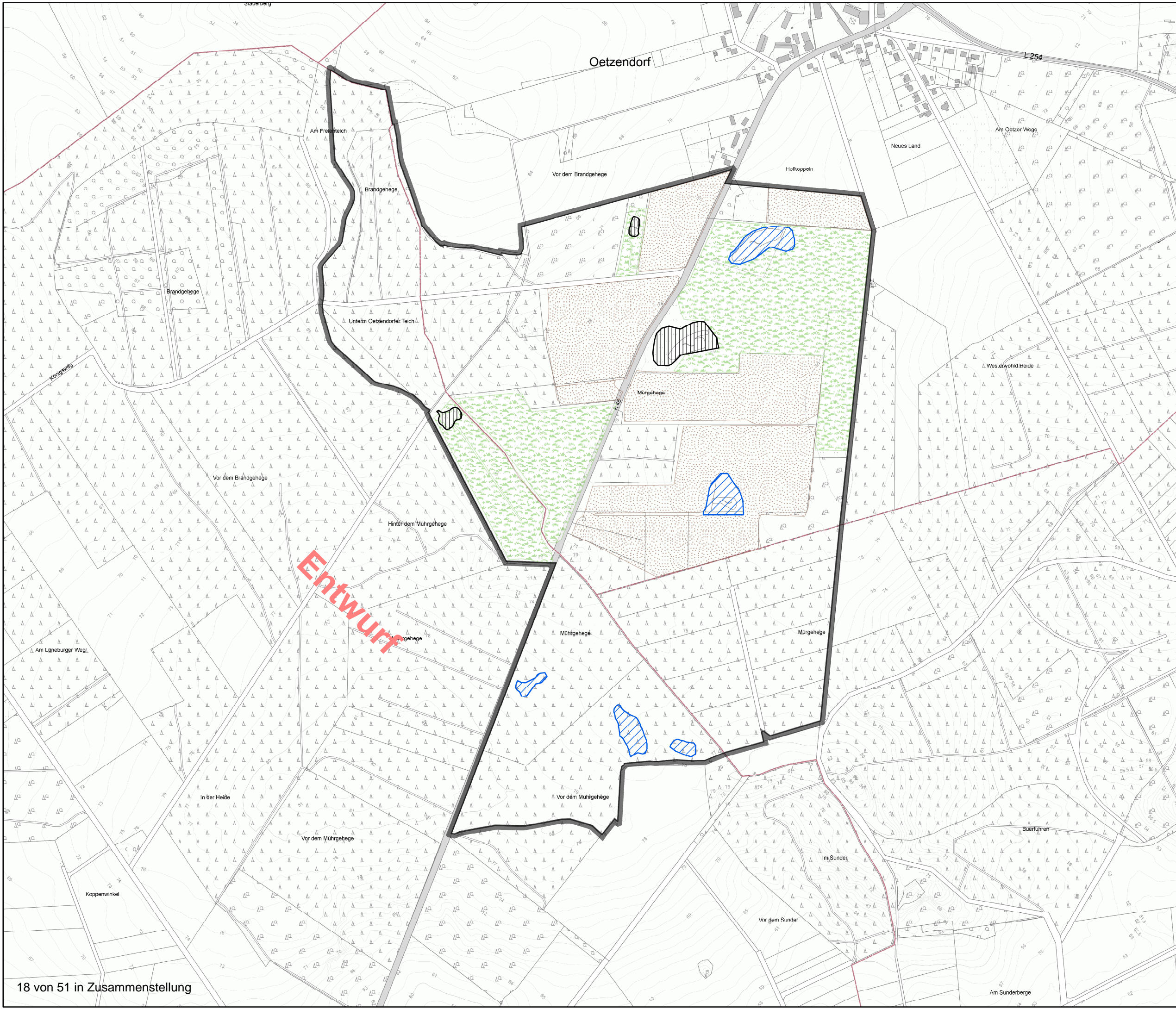
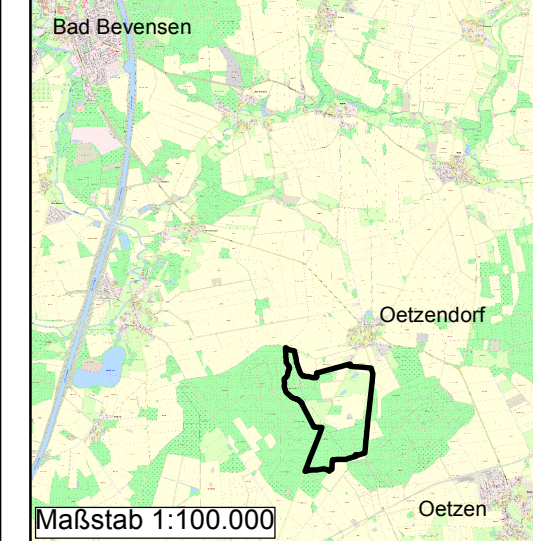
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten
der Niedersächsischen Vermessungs-
und Katasterverwaltung.

©ALKIS 2016





Übersichtskarte



Entwurf

Entwurf

Legende

- Grenze des Schutzgebietes (Innenseite der Linie)
- Stillgewässer mit FFH-Lebensraumtypen
- Stillgewässer außerhalb FFH-Lebensraumtypen
- Ackernutzung
- Dauergrünland
- Gemeindegrenzen (nachrichtlich)

Maßstab: 1:7.500 Format: A3 Stand: 07.11.2018

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

© ALKIS 2016

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Langenbrügger Moor"

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23 sowie 32 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über Natur- und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23 und 32 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) sowie § 9 Abs. 4 des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100) wird verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 bis 5 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Langenbrügger Moor“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Ostheide“, in der „Lüder Geest“, einer Beckenlandschaft. Es befindet sich in den Gemeinden Lüder und Flecken Bad Bodenteich, Samtgemeinde Aue, Landkreis Uelzen, ca. einen Kilometer östlich der Ortschaft Langenbrügge.
- (3) Die Lage und Abgrenzung des NSG ist der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:7.500 (Anlage) zu entnehmen. Sie verläuft auf der Innenseite der dort dargestellten grauen Linie. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie kann von jedermann während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Aue und dem Landkreis Uelzen – untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG ist identisch mit dem Fauna-Flora-Habitat-(FFH-) Gebiet 285 „Kammolch-Biotop nordöstlich Langenbrügge“ (DE 3130-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7).
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 72 ha.

§ 2 Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur- und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen und wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt oder hervorragenden Schönheit. Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere die Erhaltung und Entwicklung
 1. der vorkommenden Populationen zahlreicher Amphibienarten gemäß des Anhangs II und/oder des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, insbesondere des Kammolches, des Moorfrosches, der Knoblauchkröte, der Kreuzkröte, des Laubfrosches, des Wasserfrosches sowie weiterer Amphibienarten,
 2. des landesweit bedeutenden Amphibienlebensraumes bestehend aus den Laichgewässern, Sommerlebensräumen und Winterquartieren, die in folgenden Biotopen zu finden sind:
 - nährstoffarme Bodenabbaugewässer mit offenen vegetationsarmen Ufern und umliegenden naturnahen Kiefernwäldern,
 - Niedermoorflächen mit nährstoffreichen Sümpfen, Rieden und Röhrichen, Sumpfgebüschen,

Entwurf Stand: 05.11.2018

- Moor- und Sumpfwäldern mit dystrophen ehemaligen Torfstichen, Moortümpeln und Pfeifengrasmoorstadien,
 - Feuchtgrünland und Brachen mit Gräben, Wiesentümpeln und -teichen,
 - feuchten Ackertümpeln,
3. der natürlichen oder naturnahen hohen Grundwasserstände und fischfreien Stillgewässer,
 4. der extensiven Grünlandwirtschaft,
 5. des Niedermoorgebietes, insbesondere auch als CO₂-Speicher,
 6. des gesamten Gebietes als Lebensraum für charakteristische Pflanzen- und Tierarten, insbesondere für Vogelarten wie den Kranich, für den Fischotter und für zahlreiche Libellenarten,
 7. des Gebietes als Biotopverbundfläche zu anderen Amphibiengebieten.
- (2) Das NSG "Langenbrügger Moor" ist ein wertvolles Amphibiengebiet innerhalb eines meliorierten und landwirtschaftlich genutzten Niedermooses mit einem Kernbereich aus Moorwald, kleinen Teichen und alten Torfstichen; im nordöstlichen Randbereich kommen auf mager-sandigen Podsolböden Kiefernforste und eine ehemalige Sandgrube mit Abbaugewässern vor. Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung des Gebietes trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet „Kammolchbiotop nordöstlich Langenbrügge“ zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (3) Die folgenden Erhaltungsziele dienen der Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des FFH-Gebietes anhand folgender Leitbilder:
1. Erhaltung und Entwicklung insbesondere des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie) Moorwälder (Code 91D0*)

Erhaltung und Entwicklung als naturnahe, strukturreiche und unzerschnittene Moorwälder auf nassen bis morastigen, nährstoffarmen bis mäßig nährstoffreichen Standorten. Der Wasserhaushalt ist ebenso intakt wie die Bodenstruktur, das Relief ist natürlich oder naturnah. Die natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen sind in mosaikartiger Struktur vorhanden. Die i. d. R. lichte Baumschicht besteht aus Moorbirken und die Strauch- und Krautschicht sind lebensraumtypisch ausgeprägt. Die gut entwickelte Mooschicht ist torfmoosreich. Der Anteil von Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von Altholz und starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich ausreichend. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der Moorwälder kommen in stabilen Populationen vor, insbesondere die charakteristischen Amphibienarten.
 2. Erhaltung und Entwicklung insbesondere des übrigen Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie) Torfmoor-Schlenken mit Schnabelried Gesellschaften (Code 7150)

Erhaltung und Entwicklung von nassen, nährstoffarmen, offenen oder mit niedriger, lückiger Pioniervegetation bedeckter Sandflächen mit Schnabelried-Gesellschaften im Komplex mit nährstoffarmen Stillgewässern einschließlich ihrer Tier- und Pflanzenarten.
 3. Erhaltung und Entwicklung insbesondere der prioritären Tierart (Anhang II FFH-Richtlinie) Fischotter (*Lutra lutra*)

Erhaltung und Entwicklung einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population des Fischotters in diesem Niedermoorgebiet mit Gräben und Teichen, das als Teillebensraum, Rückzugsbereich oder Wanderkorridor genutzt wird. Voraussetzung hierfür ist die Wiederherstellung und Erhaltung günstiger Lebensraumbedingungen für den Fischotter innerhalb des Verbreitungsgebietes der Art. Die Moor-Niederung ist überwiegend nicht oder nur extensiv genutzt und bietet vielfältige Deckungsräume für den Fischotter. Die Wandermöglichkeiten des Fischotters werden nicht durch zusätzliche Landschaftszerschneidungen eingeschränkt,
 4. Erhaltung und Entwicklung insbesondere der übrigen Tierart (Anhang II FFH-Richtlinie)

Erhaltung und Entwicklung als vitale, langfristig überlebensfähige Population in Komplexen aus mehreren zusammenhängenden unbeschatteten, fischfreien Stillgewässern mit ausgedehnten Flachwasserzonen sowie submerser und emerser Vegetation in strukturreicher Umgebung mit geeigneten Landhabitaten und Wanderhabitate (Wald, extensives Grünland, Gehölzstrukturen, Gräben) und im Verbund zu weiteren Vorkommen.

- (4) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele, insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen, sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere sind folgende Handlungen untersagt:

1. Hunde unangeleint laufen zu lassen; dies gilt nicht für Diensthunde, den Einsatz von Hunden im Rahmen der Jagd und Hunde, die zum Hüten oder zum Schutz von Nutztierherden eingesetzt werden,
2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur ohne vernünftigen Grund durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
3. zu zelten, zu lagern oder offenes Feuer zu entzünden,
4. Abfälle zu lagern, aufzubringen oder aufzuschütten,
5. Pflanzen oder Tiere sowie ihre Fortpflanzungsstadien, insbesondere Amphibienlaich, zu entnehmen,
6. Kleingewässer oder Bodensenken zu verfüllen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen,
7. Gehölzstrukturen außerhalb des Waldes wie Bäume, Hecken, Gebüsche zu beseitigen, zu schädigen oder zu beeinträchtigen,
8. ungenutzte Uferbereiche wieder zu nutzen, zu düngen sowie mit Pflanzenschutzmitteln zu behandeln,
9. Pflanzen oder Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
10. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
11. Weihnachtsbaum- und Sonderkulturen anzulegen,
12. die Gewässer fischereilich zu nutzen oder mit Fischen zu besetzen,
13. abseits öffentlicher Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
14. Gewässer mit Wasserfahrzeugen einschließlich Modellbooten und sonstigen Sport- und Freizeitgeräten zu befahren,
15. im NSG unbemannte Fluggeräte (z.B. Flugmodelle, Multicopter oder Drohnen) zu betreiben oder mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen;
16. organisierte Veranstaltungen durchzuführen,
17. neue Geocaches anzulegen und bestehende außerhalb der Wege und in Bäumen über einer Höhe von 2,50 m aufzusuchen,
18. den Wasserhaushalt so zu verändern, dass es zu negativen Auswirkungen auf den Schutzzweck kommt, insbesondere Wasser aus den Stillgewässern zu entnehmen,
19. das natürliche oder naturnahe Bodenrelief nachteilig zu verändern,
20. neue Wege anzulegen oder bestehende auszubauen,
21. bauliche Anlagen zu errichten.

- (2) Das NSG darf in der Zeit vom 1. März bis 31. Juli eines jeden Jahres außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden (§ 16 Absatz 2 Satz 1 NAGB-NatSchG).
- (3) § 23 Abs. 3 und § 33 Abs. 1a BNatSchG bleiben unberührt.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Abs. 2 bis 5 aufgeführten Handlungen und Nutzungen sind von den Verboten des § 3 freigestellt.
- (2) Freigestellt sind
1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Eigentümerinnen und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte,
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 3. Maßnahmen zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 4. Erforderliche Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht,
 5. Untersuchungen bzw. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege oder zur Entwicklung des NSG, die im Auftrag, auf Anordnung oder mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden,
 6. die Entnahme von wildwachsenden Pilzen und Früchten für den Eigenverzehr,
 7. die Beseitigung und das Management invasiver Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 9 BNatSchG sowie weiterer invasiver gebietsfremder Arten nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zwei Wochen vor Beginn der Maßnahme,
 8. die Nutzung von Drohnen im Rahmen der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Flächen, insbesondere zum Aufspüren von Rehkitzen, mit Anzeige zwei Wochen vor Beginn bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
 9. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege mit millieuangepasstem Material wie insbesondere Sand, Kies oder gebrochenen Lesesteinen und soweit dies für freigestellte Nutzungen erforderlich ist; die Herstellung des Lichtraumprofils hat durch fachgerechten Schnitt zu erfolgen; eine über die Unterhaltung hinausgehende Instandsetzung der Wege ist mit vorheriger Anzeige vier Wochen vor Beginn der Maßnahmen zulässig,
 10. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der rechtmäßig bestehenden Versorgungsanlagen und -einrichtungen,
 11. die Nutzung und Unterhaltung der übrigen bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen; eine über die Unterhaltung hinausgehende Instandsetzung ist nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
 12. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern dritter Ordnung nach den Grundsätzen des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetzes – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl., S. 64) und des BNatSchG unter größtmöglicher Schonung der vorkommenden Amphibien und ihrer Lebensräume und soweit dies zur Aufrechterhaltung der Bewirtschaftung von Grundstücken erforderlich ist und nicht zu einer zusätzlichen Entwässerung führt und sowie nach folgenden Vorgaben:
 - a) Eine Böschungsmahd ist in zeitlichen oder räumlichen Abschnitten bzw. einseitig durchzuführen bei Schonung von Böschungsfüßen und Ufern und nur in der Zeit vom 1. Oktober eines jeden Jahres bis zum 31. Januar des Folgejahres,
 - b) eine Gehölzentfernung an Gräben ist nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde und nur in der Zeit vom 1. Oktober eines jeden Jahres bis zum 28./29.

Entwurf Stand: 05.11.2018

- Februar des Folgejahres zulässig,
- c) der Röhrichtrückschnitt ist nur in der Zeit vom 1. Oktober eines jeden Jahres bis zum 28./29. Februar des Folgejahres zulässig,
- d) bei Verlandung ist die Entschlammung der Gräben mittels Grabenlöffel nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
- e) die besonders und streng geschützten Arten gemäß § 44 BNatSchG dürfen nicht erheblich gestört sowie ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht beschädigt werden.

- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Flächen nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG sowie nach folgenden Vorgaben:

Zulässig sind

1. die ordnungsgemäße Nutzung der in der maßgeblichen Karte dargestellten Acker- und Grünlandflächen
 - a) ohne den Einsatz von Dünger, Kalk und Pflanzenschutzmitteln in einem 10 m breiten Puffer um die in der maßgeblichen Karte dargestellten Stillgewässer einschließlich ihrer ungenutzten Uferbereiche,
 - b) ohne das Aufbringen von Klärschlamm,
 - c) ohne Veränderungen des natürlichen oder naturnahen Bodenreliefs, insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen, durch Einebnung oder Planierung,
 - d) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen, insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben, Gräben sowie Drainagen; die Unterhaltung rechtmäßig bestehender Entwässerungseinrichtungen ist zulässig; eine über die Unterhaltung hinausgehende Instandsetzung ist nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
 - e) einschließlich des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln und Dünger auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Ackerflächen gemäß den Vorgaben der Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) vom 10.11.1992 (BGBl. I S. 1887) und der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngerverordnung - DüV) vom 26.05.2017 (BGBl. I S. 1305) sowie unter Beachtung von lit. a,
 - f) einschließlich der Umwandlung von Acker in Grünland und die anschließende Weiternutzung gem. Nr. 2,
2. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte dargestellten Grünlandflächen zusätzlich zu den in Nr. 1 aufgeführten Regelungen
 - a) ohne Umwandlung von Grünland in Acker,
 - b) ohne Grünlanderneuerung und Grünlandumbruch,
 - c) ohne Bodenbearbeitung in einem 10 m breiten Puffer um die in der maßgeblichen Karte dargestellten Stillgewässer, insbesondere ohne Walzen, Schleppen und die Durchführung von Nachsaaten,
 - d) einschließlich der Durchführung von Über und Nachsaaten im Breitsaat,- Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren unter Beachtung von lit. c,
 - e) ohne die Anlage von Mieten und ohne dauerhaftes Liegenlassen von Mähgut,
 - f) nur mit punktuell oder horstweisem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln; der flächenhaften Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
 - g) mit Bevorzugung der Beweidung vor der Nutzung durch Mahd mit einer maximalen Beweidungsdichte von zwei Großvieheinheiten pro Hektar,
 - h) mit maximal zweimaliger Mahdnutzung je Jahr von innen nach außen und nicht vor dem 1. Juni eines jeden Jahres,
 - i) einschließlich der Düngung mit maximal 60 kg Stickstoff je Hektar und Jahr ab 1. Juni eines jeden Jahres; ausgenommen ist Kot aus der Geflügelhaltung; Gülle oder Gärreste sind ausschließlich im Schleppschlauchverfahren auszubringen,
 - j) einschließlich der Kalkung nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,

Entwurf Stand: 05.11.2018

- k) die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und aufgestellten Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
 - l) die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Viehunterstände in ortsüblicher Weise; sowie deren Neuerrichtung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
3. die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben, sowie von vorübergehend nicht genutzten Ackerflächen.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG vom 21.03.2002 einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen soweit
1. keine den Schutzzweck beeinträchtigende Änderung des Wasserhaushalts stattfindet,
 2. beim Holzeinschlag und bei der Pflege anteilig je Hektar Waldfläche mindestens ein Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz belassen bleibt,
 3. die Nutzung aller erkennbaren Horst- und Höhlenbäume unterbleibt,
 4. der Holzeinschlag in standortheimisch bestockten Laubbeständen in der Zeit vom 1. März bis 1. August eines jeden Jahres nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt,
 5. der Holzeinschlag einzelstammweise oder in Femel- oder Lochhieb erfolgt oder mit Kahlschlag größer 0,5 Hektar nach vorheriger Anzeige vier Wochen vor Durchführung bzw. bei Kahlschlag größer 1,0 Hektar mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt,
 6. der Umbau von Laubwald in Nadelwald unterbleibt,
 7. der Anbau von nicht standortheimischen Baumarten, insbesondere von Douglasie, Rot- eiche, Robinie und anderen invasiven und potenziell invasiven Baumarten, einen Flächenanteil von 20 Prozent nicht übersteigt,
 8. der flächige Einsatz von Herbiziden und Fungiziden und der Einsatz von sonstigen Pflanzenschutzmitteln unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zwei Wochen vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist und eine erhebliche Beeinträchtigung i.S. des § 33 Abs.1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
 9. auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Moorwaldflächen (Lebensraumtyp Code 91D0*) inklusive einer 20 m breiten Pufferzone die Bewirtschaftung unterbleibt. Zulässig bleibt lediglich die Entnahme von Einzelbäumen im Zeitraum vom 1. September bis 28./29. Februar ohne das Befahren außerhalb von Wegen, soweit ein Altholzanteil von 20 % nicht unterschritten wird.
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:
1. Die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschen ist nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
 2. die Neuanlage von mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitzen) sowie anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art bedarf der Anzeige vier Wochen vor Beginn der Maßnahmen bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
 3. das Anlegen von Kirrungen in geschützten Biotopen und Lebensraumtypen, insbesondere in und an Gewässern, ist untersagt,
 4. Die Ausübung der Fallenjagd ist nur mit; Lebendfallen zulässig, die mindestens zweimal täglich zu kontrollieren sind. Die zuständige Naturschutzbehörde stimmt im Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde Ausnahmen von dieser Regelung zu, sofern diese nicht dem Schutzzweck des § 2 zuwiderlaufen.

- (6) In den Absätzen 2 bis 5 genannten Fällen kann eine erforderliche Zustimmung oder ein erforderliches Einvernehmen von der zuständigen Naturschutzbehörde erteilt werden, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung und des Einvernehmens kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (7) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (8) Die Gewährung eines Erschwernisausgleichs richtet sich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG sowie den danach erlassenen Verordnungen.
- (9) Bestehende, behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungs- oder Einvernehmensvorbehalte oder Anzeigenpflichten dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Zur Erfüllung des Schutzzwecks sind neben den Regelungen der §§ 3 bis 4 Maßnahmen zur Pflege, Entwicklung, oder Wiederherstellung des Gebietes oder seiner Bestandteile erforderlich. Unter anderem kann die zuständige Naturschutzbehörde gemäß § 15 Abs. 2 NAGBNatSchG die folgenden Maßnahmen anordnen oder durchführen lassen:
 1. die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das Naturschutzgebiet dargestellten Maßnahmen,
 2. regelmäßig oder einmalig anfallende Erhaltungs-, Pflege- oder sonstigen Maßnahmen wie
 - die Gestaltung von Flachwasserzonen an den Kleingewässern und Torfstichen,
 - die Gewässerentschlammung,
 - die Neuanlage von Kleingewässern,
 - das Entfernen des Fischbestandes,
 - die Freistellung von Ufern durch Rückschnitt oder Beseitigung von Verbuschungen,
 - Wiederaufnahmen einer extensiven Grünlandbeweidung auf brachliegenden Flächen und Beweidung der Uferzonen der Flachgewässer,

Entwurf Stand: 05.11.2018

- die Entfernung von Neophyten.
 - 3. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des Naturschutzgebietes und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das Naturschutzgebiet.
- (2) Die Maßnahmen gemäß Abs. 1 und 2 entsprechen in Verbindung mit den Regelungen der §§ 3 bis 4 Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II und IV der FFH-Richtlinie.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der Maßnahmen gemäß Abs. 1 dienen insbesondere
1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
 2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 3. Einzelfallanordnungen nach § 15 Abs.1 NAGBNatSchG.
- (4) Gemäß § 65 BNatSchG haben Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte Maßnahmen gemäß Abs. 1 zu dulden, soweit dadurch die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.
- (5) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 5 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung nach § 4 Abs. 6 erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 5 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung nach § 4 erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Kammolch-Biotop bei Oetzendorf"

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23 sowie 32 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über Natur- und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23 und 32 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) sowie § 9 Abs. 4 des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100) wird verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 bis 5 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Kammolch-Biotop bei Oetzendorf“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Uelzener Becken und Ilmenauniederung“ in der Haupteinheit „Lüneburger Heide“. Es befindet sich in der in der Gemeinde Oetzen, Samtgemeinde Rosche sowie in der Gemeinde Weste, Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf und in der Hansestadt Uelzen südwestlich der Ortschaft Oetzendorf. Das NSG "Kammolch-Biotop bei Oetzendorf" ist ein wertvolles Amphibiengebiet in einer reich strukturierten Landschaft aus Weihern sowie land- und forstwirtschaftlichen Flächen, welches insbesondere aufgrund der Duldung und Unterstützung durch die Flächeneigentümerinnen und –eigentümer bei der Anlage von Gewässern entstehen konnte. Auf den relativ gut nährstoffversorgten Braunerdeböden befinden sich Äcker und Grünland, während die magereren Podsol-Braunerden vorwiegend mit Wald bestanden sind. Es handelt sich um das größte bekannte Vorkommen des Kammolches im Naturraum Lüneburger Heide und stellt einen Lebensraum für eine Vielzahl weiterer Amphibienarten dar. Das Gebiet wird durch die Kreisstraße 45 durchschnitten.
- (3) Die Lage und die Abgrenzung des NSG sind der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:7.500 (Anlage 1) zu entnehmen. Die Grenze verläuft auf der Innenseite der dort dargestellten grauen Linie. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie kann von jedermann während der Dienststunden bei den Samtgemeinden Rosche und Bevensen-Ebstorf, der Hansestadt Uelzen und dem Landkreis Uelzen – untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG ist identisch mit dem Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet 262 „Kammolch-Biotop Mührgehege/Oetzendorf“ (DE 2929-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7).
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 108 ha.

§ 2 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten, und der Schutz von Natur- und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen und wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt oder hervorragenden Schönheit. Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere die Erhaltung und Entwicklung

Entwurf Stand: 28.08.2018

1. der vorkommenden Populationen zahlreicher Amphibienarten gemäß des Anhangs II und/oder des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, insbesondere des Kammmolches, des Laubfrosches, des Moorfrosches, des Springfrosches und weiterer Amphibienarten,
 2. eines landesweit bedeutenden Amphibienlebensraumes aus überwiegend nährstoffreichen Weihern und Sümpfen, Röhrichten, natürlichen oder naturnahen, angelegten Gewässern und Teichen sowie Gräben einschließlich der Flachwasserzonen und Uferbereiche mit natürlichem oder naturnahem hohem Grundwasserstand innerhalb einer als Ganzjahreslebensraum dienenden reich strukturierten Landschaft mit verschiedenen Nutzungen aus Grünland, großflächigen Wäldern mit eingestreuten Laubwaldbeständen sowie weiteren biotopverbindenden Elementen zum gefahrlosen Wechsel zwischen den Ganzjahreslebensräumen,
 3. der naturnahen, natürlicherweise fischfreien Stillgewässer,
 4. des gesamten Gebietes als Lebensraum für Pflanzen- und Tierarten, insbesondere für Vogelarten wie den Kranich und den Seeadler sowie für zahlreiche Libellenarten,
 5. von extensiv genutztem Grünland und naturnahem Laubmischwald als Ganzjahreslebensraum und Überwinterungsquartier und als Biotopverbundflächen zu anderen Amphibiengebieten.
- (2) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet „Kammmolch-Biotop Mührgehege/Oetzendorf“ zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (3) Die folgenden Erhaltungsziele dienen der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des FFH-Gebietes:
1. Erhaltung und Entwicklung insbesondere der vorkommenden natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse (Anhang I FFH-Richtlinie) anhand der folgenden Leitbilder:
 - a) Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- und Froschbiss-Gesellschaften (Code 3150)

Erhaltung und Entwicklung der natürlichen und naturnahen Stillgewässer mit in den ausgeprägten Flachwasserzonen gut entwickelter Verlandungsvegetation, klarem, nährstoffreichem Wasser sowie gut entwickelter Wasservegetation mit Schwimm- und Tauchblattvegetation. Die Gewässer sind ausreichend besont und bieten, insbesondere mit den angrenzenden Sümpfen, Röhrichten und Feuchtgebüschchen, zahlreichen charakteristischen Tier- und Pflanzenarten einen günstigen Lebensraum.
 - b) Übergangs- und Schwingrasenmoore (Code 7140)

Erhaltung und Entwicklung des vorkommenden Bestandes als naturnahes, waldfreies Übergangs- und Schwingrasenmoor auf sehr nassem, natürlicherweise nährstoffarmem Standort. Die Seggen- und Binsenriede werden insbesondere von Kleinseggen-, Schnabelseggen- und Fadenseggenrieden dominiert und bieten den charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere den Amphibien und Libellen, einen Lebensraum.
 2. Erhaltung und Entwicklung insbesondere des Kammmolches (*Triturus cristatus*) (Anhang II FFH-Richtlinie) anhand des folgenden Leitbildes:

Erhaltung und Entwicklung als vitale, langfristig überlebensfähige Population in Komplexen aus mehreren zusammenhängenden, unbeschatteten, fischfreien Stillgewässern mit ausgedehnten Flachwasserzonen sowie submerser und emerser Vegetation in strukturreicher Umgebung mit geeigneten Landhabitaten und Wanderhabitaten (Wald, extensives Grünland, Gehölzstrukturen, Gräben) und im Verbund zu weiteren Vorkommen.
- (4) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele, insbesondere auf land- und forstwirtschaft-

lichen Flächen, sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere sind folgende Handlungen untersagt:

1. Hunde unangeleint laufen zu lassen; dies gilt nicht für Diensthunde, den Einsatz von Hunden im Rahmen der Jagd und Hunde, die zum Hüten oder zum Schutz von Nutztierherden eingesetzt werden,
 2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur ohne vernünftigen Grund durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 3. zu zelten, zu lagern oder offenes Feuer zu entzünden,
 4. Abfälle zu lagern, aufzubringen oder aufzuschütten,
 5. Pflanzen oder Tiere sowie ihre Fortpflanzungsstadien, insbesondere Amphibienlaich, zu entnehmen,
 6. Kleingewässer oder Bodensenken zu verfüllen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen oder zu zerstören,
 7. Gehölzstrukturen außerhalb des Waldes wie Bäume, Hecken, Gebüsche zu beseitigen, zu schädigen oder zu beeinträchtigen,
 8. ungenutzte Bereiche außerhalb des Waldes wieder zu nutzen, zu düngen sowie mit Pflanzenschutzmitteln zu behandeln,
 9. Pflanzen oder Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
 10. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
 11. Weihnachtsbaum- und Sonderkulturen anzulegen,
 12. die Gewässer fischereilich zu nutzen oder mit Fischen zu besetzen,
 13. abseits öffentlicher Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
 14. Gewässer mit Wasserfahrzeugen einschließlich Modellbooten und sonstigen Sport- und Freizeitgeräten zu befahren,
 15. im NSG unbemannte Fluggeräte (z.B. Flugmodelle, Multicopter oder Drohnen) zu betreiben oder mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen;
 16. organisierte Veranstaltungen durchzuführen,
 17. neue Geocaches anzulegen und bestehende außerhalb der Wege und in Bäumen über einer Höhe von 2,50 m aufzusuchen,
 18. den Wasserhaushalt so zu verändern, dass es zu negativen Auswirkungen auf den Schutzzweck kommt, insbesondere Wasser aus den Stillgewässern zu entnehmen,
 19. das natürliche oder naturnahe Bodenrelief nachteilig zu verändern,
 20. neue Wege anzulegen oder bestehende auszubauen,
 21. bauliche Anlagen zu errichten.
- (2) Das NSG darf in der Zeit vom 1. März bis 31. Juli eines jeden Jahres außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden (§ 16 Absatz 2 Satz 1 NAGB-NatSchG).
- (3) § 23 Abs. 3 und § 33 Abs. 1a BNatSchG bleiben unberührt.

§ 4
Freistellungen

- (1) Die in den Abs. 2 bis 5 aufgeführten Handlungen und Nutzungen sind von den Verboten des § 3 freigestellt.
- (2) Freigestellt sind
1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Eigentümerinnen und Nutzungsberechtigten der im NSG belegenen Grundstücke sowie durch deren Beauftragte,
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - c) zwecks Durchführung von und Teilnahme an organisierten Veranstaltungen der Niedersächsischen Landesforsten im Rahmen der Bildungs- und Erziehungsarbeit gemäß § 15 Abs. 4 Satz 2 und 3 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 (Nds. GVBl. S. 112) mit vorheriger Anzeige durch die Niedersächsischen Landesforsten bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn der Maßnahme,
 3. Maßnahmen zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 4. Erforderliche Maßnahmen zur Gefahrenabwehr oder zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht,
 5. Untersuchungen bzw. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege oder zur Entwicklung des NSG, die im Auftrag, auf Anordnung oder mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden,
 6. die Entnahme von wildwachsenden Pilzen und Früchten für den Eigenverzehr,
 7. die Beseitigung und das Management invasiver Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 9 BNatSchG sowie weiterer invasiver gebietsfremder Arten nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zwei Wochen vor Beginn der Maßnahme,
 8. die Nutzung von Drohnen im Rahmen der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Flächen, insbesondere zum Aufspüren von Rehkitzen, mit Anzeige zwei Wochen vor Beginn bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
 9. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege mit millieuangepasstem Material; die Herstellung des Lichtraumprofils hat durch fachgerechten Schnitt zu erfolgen; eine über die Unterhaltung hinausgehende Instandsetzung der Wege ist mit vorheriger Anzeige vier Wochen vor Beginn der Maßnahmen zulässig, jedoch ohne Verwendung von Bau- und Ziegelschutt sowie Teer- und Asphaltaufrüchen,
 10. die Unterhaltung, Instandsetzung und der Ausbau der Kreisstraße 45 im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde,
 11. der Bau, die Unterhaltung und die Instandsetzung eines Amphibienleitsystems im Auftrag oder im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde,
 12. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der rechtmäßig bestehenden Versorgungsanlagen und -einrichtungen,
 13. die Nutzung und Unterhaltung der übrigen bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen; eine über die Unterhaltung hinausgehende Instandsetzung ist nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
 14. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern dritter Ordnung nach den Grundsätzen des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetzes – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl., S. 64) und des BNatSchG unter größtmöglicher Schonung der vorkommenden Amphibien und ihrer Lebensräume, soweit dies zur Aufrechterhaltung der Bewirtschaftung von Grundstücken erforderlich ist und nicht zu einer zusätzlichen Entwässerung führt sowie nach folgenden Vorgaben:
 - a) Eine Böschungsmahd ist in zeitlichen oder räumlichen Abschnitten bzw. einseitig durchzuführen bei Schonung von Böschungsfüßen und Ufern und nur in der Zeit vom 1. Oktober eines jeden Jahres bis zum 31. Januar des Folgejahres,

- b) eine Gehölzentfernung an Gräben ist nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde und nur in der Zeit vom 1. Oktober eines jeden Jahres bis zum 28./29. Februar des Folgejahres zulässig,
 - c) der Röhrichtrückschnitt ist nur in der Zeit vom 1. Oktober eines jeden Jahres bis zum 28./29. Februar des Folgejahres zulässig,
 - d) bei Verlandung ist die Entschlammung der Gräben mittels Grabenlöffel nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
 - e) die besonders und streng geschützten Arten gemäß § 44 BNatSchG dürfen nicht erheblich gestört sowie ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht beschädigt werden.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Flächen nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG sowie nach folgenden Vorgaben:

Zulässig sind

1. die ordnungsgemäße Nutzung der in der maßgeblichen Karte dargestellten Acker- und Grünlandflächen
 - a) ohne den Einsatz von Dünger, Kalk und Pflanzenschutzmittel in einem 10 m breiten Puffer um die in der maßgeblichen Karte dargestellten Stillgewässer einschließlich ihrer ungenutzten Uferbereiche ,
 - b) ohne das Aufbringen von Klärschlamm,
 - c) ohne Veränderungen des natürlichen oder naturnahen Bodenreliefs, insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen, durch Einebnung oder Planierung,
 - d) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen, insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben, Grüppen sowie Drainagen; die Unterhaltung rechtmäßig bestehender Entwässerungseinrichtungen ist zulässig, eine über die Unterhaltung hinausgehende Instandsetzung ist nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
 - e) einschließlich des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln und Dünger auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Ackerflächen gemäß den Vorgaben der Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 10.11.1992 (BGBl. I S. 1887) und der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung – DüV) vom 26.05.2017 (BGBl. I S. 1305) sowie unter Beachtung von lit. a),
 - f) einschließlich der Umwandlung von Acker in Grünland und die anschließende Weiternutzung gem. Nr. 2,
2. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte dargestellten Grünlandflächen zusätzlich zu den in Nr. 1 aufgeführten Regelungen
 - a) ohne Umwandlung von Grünland in Acker,
 - b) ohne Grünlanderneuerung und Grünlandumbruch,
 - c) ohne Bodenbearbeitung in einem 10 m breiten Puffer um die in der maßgeblichen Karte dargestellten Stillgewässer, insbesondere ohne Walzen, Schleppen und die Durchführung von Nachsaaten,
 - d) einschließlich der Durchführung von Über und Nachsaaten im Breitsaat,- Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren unter Beachtung von lit. c,
 - e) ohne die Anlage von Mieten und ohne dauerhaftes Liegenlassen von Mähgut,
 - f) nur mit punktuellm oder horstweisem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln; der flächenhafte Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
 - g) mit Bevorzugung der Beweidung vor der Nutzung durch Mahd mit einer maximalen Beweidungsdichte von zwei Großvieheinheiten pro Hektar,
 - h) mit maximal zweimaliger Mahdnutzung je Jahr von innen nach außen und nicht vor dem 1. Juni eines jeden Jahres,

Entwurf Stand: 28.08.2018

- i) einschließlich der Düngung mit maximal 80 kg Stickstoff je Hektar ab 1. Juni eines jeden Jahres; ausgenommen ist Kot aus der Geflügelhaltung; Gülle oder Gärreste sind ausschließlich im Schleppschlauchverfahren auszubringen,
 - j) einschließlich der Kalkung in der Zeit vom 1. Oktober eines jeden Jahres bis 31. Februar des Folgejahres,
 - k) die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und aufgestellten Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
 - l) die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Viehunterstände in ortsüblicher Weise; deren Neuerrichtung ist nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
3. die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben sowie von vorübergehend nicht genutzten Ackerflächen.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen soweit
1. keine den Schutzzweck beeinträchtigende Änderung des Wasserhaushalts stattfindet,
 2. der Holzeinschlag und die Pflege unter dauerhafter Belassung von mindestens einem Stück stehendem oder liegendem starkem Totholz je vollem ha Waldfläche erfolgt,
 3. der Holzeinschlag und die Pflege unter Belassung aller erkennbaren Horst- und Stammhöhlenbäume erfolgt,
 4. der Holzeinschlag in standortheimisch bestockten Laubbeständen in der Zeit vom 1. März bis 1. August nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt,
 5. der Holzeinschlag nur einzelstammweise oder in Femel- oder Lochhieb erfolgt oder mit Kahlschlag größer 0,5 Hektar nach vorheriger Anzeige vier Wochen vor Durchführung bzw. bei Kahlschlag größer 1,0 Hektar mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt,
 6. die Umwandlung von Laub- in Nadelwald unterbleibt,
 7. der Anbau von nicht standortheimischen Baumarten, insbesondere von Douglasie, Japanische Lärche, Roteiche und Robinie, einen Flächenanteil von 20 Prozent nicht übersteigt,
 8. der flächige Einsatz von Herbiziden und Fungiziden und der Einsatz von sonstigen Pflanzenschutzmitteln unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zwei Wochen vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs.1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist.

Freigestellt sind Maßnahmen, die im Rahmen eines mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten Bewirtschaftungsplanes i. S. des § 32 Absatz 5 BNatSchG bzw. Maßnahmenkonzepts durch die Niedersächsischen Landesforsten durchgeführt werden sollen. Die Maßnahmen gemäß Abs. 2 Nr. 8 sowie Abs. 4 Nrn. 4, 5 und 8 können mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde in einem Bewirtschaftungsplan festgelegt werden.

- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:
1. Die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschen ist nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
 2. die Neuanlage von mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitzen) sowie anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art bedarf der Anzeige vier Wochen vor Beginn der Maßnahmen bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
 3. das Anlegen von Kirrungen in geschützten Biotopen und Lebensraumtypen, insbesondere in und an Gewässern, ist untersagt.

- (6) In den Absätzen 2 bis 5 genannten Fällen kann eine erforderliche Zustimmung oder ein erforderliches Einvernehmen von der zuständigen Naturschutzbehörde erteilt werden, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung und des Einvernehmens kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (7) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (8) Die Gewährung eines Erschwernisausgleichs richtet sich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG sowie den danach erlassenen Verordnungen.
- (9) Bestehende, behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmung- oder Einvernehmensvorbehalte oder Anzeigenpflichten dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Zur Erfüllung des Schutzzwecks sind neben den Regelungen der §§ 3 und 4 Maßnahmen zur Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung des Gebietes oder seiner Bestandteile erforderlich. Unter anderem kann die zuständige Naturschutzbehörde gemäß § 15 Abs. 2 NAGBNatSchG die folgenden Maßnahmen anordnen oder durchführen lassen:
 1. die in einem Bewirtschaftungsplan, Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das Naturschutzgebiet dargestellten Maßnahmen,
 2. regelmäßig oder einmalig anfallende Erhaltungs-, Pflege- und sonstige Maßnahmen wie
 - die Gestaltung von Flachwasserzonen an den Kleingewässern
 - die Gewässerentschlammung,
 - die Neuanlage von Kleingewässern,
 - das Entfernen des Fischbestandes,
 - die Freistellung von Ufern durch Rückschnitt oder Beseitigung von Gehölzen,
 - die Entfernung von Neophyten,
 - die Maßnahmen zum Schutz der Amphibien bei der Wanderung z.B. durch Absperrung

oder Herstellung eines Amphibienleitsystems und Wandertunnel im Bereich der Kreisstraße 45,

3. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des Naturschutzgebietes und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das Naturschutzgebiet.
- (2) Die Maßnahmen gemäß Absatz 1 und 2 entsprechen in Verbindung mit den Regelungen der §§ 3 und 4 Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II und IV der FFH-Richtlinie.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der Maßnahmen gemäß Absatz 1 dienen insbesondere
 1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
 2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 3. Einzelfallanordnungen nach § 15 Abs.1 NAGBNatSchG.
- (4) Gemäß § 65 BNatSchG haben Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte Maßnahmen gemäß Absatz 1 zu dulden, soweit dadurch die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.
- (5) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 5 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung nach § 4 Absatz 6 erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 5 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung nach § 4 erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Langenbrügger Moor"

Aufgrund der §§ 20, 22, 26 und 32 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) sowie der §§ 14, 15, 19, 23 und 32 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGB-NatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird verordnet:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 bis 5 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Langenbrügger Moor“ erklärt.
- (2) Das LSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Ostheide“, in der „Lüder Geest“, einer Beckenlandschaft. Es befindet sich in den Gemeinden Lüder und Flecken Bad Bodenteich, Samtgemeinde Aue, Landkreis Uelzen, etwa einen Kilometer östlich der Ortschaft Langenbrügge.
- (3) Die Lage und Abgrenzung des LSG sind der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:7.500 (Anlage) zu entnehmen. Die Grenze verläuft auf der Innenseite der dort dargestellten grauen Linie. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie kann von jedermann während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Aue und dem Landkreis Uelzen – untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das LSG ist identisch mit dem Fauna-Flora-Habitat-(FFH-) Gebiet 285 „Kammolch-Biotop nordöstlich Langenbrügge“ (DE 3130-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7).
- (5) Das LSG hat eine Größe von ca. 72 ha.

§ 2

Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck des LSG ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie der Schutz von Lebensstätten und Lebensräumen der nachfolgend näher bestimmten wild lebenden, schutzbedürftigen Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft wegen ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit.
- (2) Das LSG ist ein wertvolles Amphibiengebiet innerhalb eines meliorierten und landwirtschaftlich genutzten Niedermooses mit einem Kernbereich aus Moorwald, kleinen Teichen und alten Torfstichen; im nordöstlichen Randbereich kommen auf mager-sandigen Podsolböden Kiefernforste und eine ehemalige Sandgrube mit Abbaugewässern vor. Das LSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet „Kammolchbiotop nordöstlich Langenbrügge“ zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (3) Besonderer Schutzzweck des LSG ist insbesondere die Erhaltung und Entwicklung
 - der vorkommenden Populationen zahlreicher Amphibienarten gemäß des Anhangs II und/oder des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, insbesondere des Kammolches, des Moorfrosches, der Knoblauchkröte, der Kreuzkröte, des Laubfrosches, des Wasserfro-

Stand: 8.11.2018

- sches sowie weiterer Amphibienarten,
- eines landesweit bedeutenden Amphibienlebensraumes, bestehend aus Laichgewässern, Sommerlebensräumen und Winterquartieren,
- der nährstoffarmen Bodenabbaugewässer mit offenen vegetationsarmen Ufern und umliegenden naturnahen Kiefernwäldern,
- der Niedermoorflächen mit nährstoffreichen Sümpfen, Sumpfgebüschern, Rieden und Röhrichten,
- der Moor- und Sumpfwälder mit dystrophen ehemaligen Torfstichen, Moortümpeln und Pfeifengrasmoorstadien,
- des Feuchtgrünlandes und der Brachen mit Gräben, Wiesentümpeln und -teichen,
- der feuchten Ackertümpel,
- der natürlichen oder naturnahen hohen Grundwasserstände und fischfreien Stillgewässer,
- der extensiven Grünlandwirtschaft,
- des Niedermoorgebietes, insbesondere auch als CO₂-Speicher,
- des gesamten Gebietes als Lebensraum für charakteristische Pflanzen- und Tierarten, insbesondere für Vogelarten wie den Kranich, für den Fischotter und für zahlreiche Libellenarten,
- des Gebietes als Biotopverbundfläche zu anderen Amphibiengebieten,

sowie als maßgebliche Bestandteile des FFH-Gebiets die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände

1. der vorkommenden natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse (Anhang I der FFH-Richtlinie) anhand der folgenden Leitbilder:

a) Moorwälder (Code 91D0*):

Erhaltung und Entwicklung als naturnahe, strukturreiche und unzerschnittene Moorwälder auf nassen bis morastigen, nährstoffarmen bis mäßig nährstoffreichen Standorten. Der Wasserhaushalt ist ebenso intakt wie die Bodenstruktur, das Relief ist natürlich oder naturnah. Die natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen sind in mosaikartiger Struktur vorhanden. Die in der Regel lichte Baumschicht besteht aus Moorbirken und die Strauch- und Krautschicht sind lebensraumtypisch ausgeprägt. Die gut entwickelte Mooschicht ist torfmoosreich. Der Anteil von Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von Altholz und starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich ausreichend. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der Moorwälder kommen in stabilen Populationen vor, insbesondere die charakteristischen Amphibienarten.

b) Torfmoor-Schlenken mit Schnabelried Gesellschaften (Code 7150):

Erhaltung und Entwicklung von nassen, nährstoffarmen, offenen oder mit niedriger, lückiger Pioniervegetation bedeckter Sandflächen mit Schnabelried-Gesellschaften im Komplex mit nährstoffarmen Stillgewässern einschließlich ihrer Tier- und Pflanzenarten.

2. der prioritären Tierart (Anhang II der FFH-Richtlinie) Fischotter (*Lutra lutra*) anhand des folgenden Leitbildes:

Erhaltung und Entwicklung einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population des Fischotters in diesem Niedermoorgebiet mit Gräben und Teichen, das als Teillebensraum, Rückzugsbereich oder Wanderkorridor genutzt wird. Voraussetzung hierfür ist die Wiederherstellung und Erhaltung günstiger Lebensraumbedingungen für den Fischotter innerhalb des Verbreitungsgebietes der Art. Die Moor-Niederung ist überwiegend nicht oder nur extensiv genutzt und bietet vielfältige Deckungsräume für den Fischotter. Die Wandermöglichkeiten des Fischotters werden nicht durch zusätzliche Landschaftszerschneidungen eingeschränkt,

3. der übrigen Tierart (Anhang II der FFH-Richtlinie) Kammmolch (*Triturus cristatus*) anhand

Stand: 8.11.2018

des folgenden Leitbildes:

Erhaltung und Entwicklung als vitale, langfristig überlebensfähige Population in Komplexen aus mehreren zusammenhängenden unbeschatteten, fischfreien Stillgewässern mit ausgedehnten Flachwasserzonen sowie submerser und emerser Vegetation in strukturreicher Umgebung mit geeigneten Landhabitaten und Wanderhabitate (Wald, extensives Grünland, Gehölzstrukturen, Gräben) und im Verbund zu weiteren Vorkommen.

- (4) Die Erreichung der vorgenannten Erhaltungsziele, insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen, sowie die Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf den nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3 Verbote

- (1) Im LSG sind nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen (§ 26 Absatz 2 BNatSchG). Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften, insbesondere jene zum Schutz von Biotopen und Arten (§ 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG sowie § 44 BNatSchG), werden durch diese Verordnung nicht berührt.
- (2) Unbeschadet sonstiger Ge- und Verbote sind im gesamten Landschaftsschutzgebiet insbesondere folgende Handlungen untersagt, soweit nicht im Einzelfall eine Erlaubnis gemäß § 4 erteilt wird oder die Handlung gemäß § 5 freigestellt ist:
1. Das Betreten oder sonstige Aufsuchen des Gebietes außerhalb der Wege in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Juli eines jeden Jahres,
 2. Hunde unangeleint laufen zu lassen; dies gilt nicht für Diensthunde, den Einsatz von Hunden im Rahmen der Jagd und Hunde, die zum Hüten oder zum Schutz von Nutztierherden eingesetzt werden,
 3. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur ohne vernünftigen Grund durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 4. zu zelten, zu lagern oder offenes Feuer zu entzünden,
 5. Abfälle zu lagern, aufzubringen oder aufzuschütten,
 6. Pflanzen oder Tiere sowie ihre Fortpflanzungsstadien, insbesondere Amphibienlaich, zu entnehmen,
 7. Kleingewässer oder Bodensenken zu verfüllen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen oder zu zerstören,
 8. Gehölzstrukturen außerhalb des Waldes wie Bäume, Hecken, Gebüsche zu beseitigen, zu schädigen oder zu beeinträchtigen,
 9. ungenutzte Uferbereiche der in der maßgeblichen Karte dargestellten Gewässer wieder landwirtschaftlich zu nutzen, zu düngen sowie mit Pflanzenschutzmitteln zu behandeln,
 10. Pflanzenschutzmittel im Wald flächenhaft anzuwenden,
 11. Pflanzen oder Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten, auszubringen oder anzusiedeln,
 12. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
 13. Weihnachtsbaum- und Sonderkulturen anzulegen,
 14. die Gewässer fischereilich zu nutzen oder mit Fischen zu besetzen,
 15. abseits öffentlicher Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
 16. Gewässer mit Wasserfahrzeugen einschließlich Modellbooten und sonstigen Sport- und Freizeitgeräten zu befahren,
 17. im LSG unbemannte Fluggeräte (z.B. Flugmodelle, Multicopter oder Drohnen) zu betreiben oder mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) abgesehen von Notfallsituationen zu starten und zu landen,
 18. organisierte Veranstaltungen durchzuführen,

Stand: 8.11.2018

19. neue Geocaches anzulegen und bestehende außerhalb der Wege und in Bäumen über einer Höhe von 2,50 m aufzusuchen,
 20. den Wasserhaushalt so zu verändern, dass es zu einer weitergehenden Entwässerung des Gebietes oder zu negativen Auswirkungen auf den Schutzzweck kommt, insbesondere Wasser aus den Stillgewässern zu entnehmen und durch die Neuanlage von Gräben, Gruppen und Drainagen,
 21. das natürliche oder naturnahe Bodenrelief nachteilig zu verändern, insbesondere durch das Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen, durch Einebnung oder Planierung,
 22. neue Wege anzulegen oder bestehende auszubauen,
 23. bauliche Anlagen zu errichten.
- (3) Auf den in der maßgeblichen Karte als Ackerland oder Dauergrünland dargestellten Flächen ist neben den Verboten gemäß Absatz 2 unbeschadet sonstiger Ge- und Verbote das Ausbringen von Klärschlamm untersagt.
- (4) Auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Dauergrünlandflächen sind neben den Verboten gemäß den Absätzen 2 bis 3 unbeschadet sonstiger Ge- und Verbote folgende Handlungen untersagt:
1. Die Grünlanderneuerung sowie der Grünlandumbruch,
 2. das Umwandeln von Grünland in Acker oder in eine andere Nutzungsart,
 3. die Anlage von Mieten,
 4. das Liegenlassen von Mähgut über das Ende des jeweiligen Jahres hinaus,
 5. die Beweidung mit mehr als zwei Großvieheinheiten pro Hektar,
 6. die mehr als zweimalige Mahd je Kalenderjahr sowie der erste Schnitt vor dem 1. Juni eines jeden Jahres,
 7. eine Mahd, die nicht von innen nach außen erfolgt,
 8. die Düngung mit mehr als 60 kg Stickstoff je Hektar und Kalenderjahr und vor dem 1. Juni eines jeden Jahres,
 9. das Ausbringen von Kot aus der Geflügelhaltung,
 10. das Ausbringen von Gülle und Gärresten, außer im Schleppschlauchverfahren.
- (5) Um die in der maßgeblichen Karte dargestellten Gewässer und Lebensraumtypen sind in einem 10 m breiten Pufferstreifen neben den Verboten gemäß den Absätzen 2 bis 4 die Düngung, die Kalkung und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sowie auf Dauergrünland die Bodenbearbeitung, insbesondere durch Walzen, Schleppen und Nachsäen, verboten.
- (6) Auf allen Waldflächen sind neben den Verboten gemäß Absatz 2 unbeschadet sonstiger Ge- und Verbote folgende Handlungen untersagt:
1. Die Umwandlung von Laubwald in Nadelwald,
 2. die aktive Einbringung und Förderung von nicht standortheimischen Baumarten wie insbesondere der Douglasie, der Japanischen Lärche und der Roteiche über einen Anteil von höchstens 20 von Hundert hinaus,
 3. der Holzeinschlag in standortheimisch bestockten Laubwäldern Form von Kahlschlag von mehr als 1,0 Hektar,
 4. der Holzeinschlag in standortheimisch bestockten Laubwäldern in der Zeit vom 1. August eines jeden Jahres bis zum 1. März des jeweiligen Folgejahres,
 5. die Entnahme von erkennbaren Horst- und Höhlenbäumen,
 6. die forstliche Bewirtschaftung der in der maßgeblichen Karte dargestellten Moorwaldflächen (LT 91D0*) einschließlich eines 20 m breiten Pufferstreifens um diese herum.

Die Entnahme von liegenden oder stehenden Totholzstämmen ist verboten, soweit anteilig je Hektar und Eigentümer nicht mindestens ein Totholzbaum verbleibt.

§ 4 Erlaubnisvorbehalte

(1) Folgende Handlungen und Maßnahmen innerhalb des LSG dürfen nur mit Erlaubnis oder im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden:

1. Maßnahmen zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie zur Umweltinformation und -bildung,
2. Untersuchungen und Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege oder zur Entwicklung des Gebietes,
3. über die Unterhaltung hinausgehende Instandsetzungsmaßnahmen an den bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen, die nicht der Ver- und Entsorgung dienen,
4. die Kalkung von Dauergrünlandflächen,
5. die Grundräumung und -entschlammung von Teichen,
6. die Gehölzentfernung an Gräben,
7. die Entschlammung von Gräben,
8. die Neuerrichtung von Weideunterständen,
9. der flächige Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf Dauergrünlandflächen,
10. die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen und Hegebüschchen,
11. der Holzeinschlag mittels Kahlschlag von mehr als 1,0 Hektar.

(2) Die Erlaubnis darf mit Nebenbestimmungen versehen werden, soweit dies zur Wahrung und Erreichung des Schutzzweckes erforderlich ist.

§ 5 Freistellungen

(1) Freigestellt sind

1. die Landwirtschaft nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 Absatz 2 BNatSchG einschließlich der Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- oder Stilllegungsprogramm teilgenommen haben,
2. die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 (Nds. GVBl. S. 112) einschließlich der Errichtung, Unterhaltung und Nutzung von Zäunen, Gattern und sonstigen forstwirtschaftlich erforderlichen Einrichtungen und Anlagen

unter Berücksichtigung der Verbote des § 3 und der Erlaubnisvorbehalte des § 4.

(2) Folgende Handlungen und Maßnahmen sind unbeschadet sonstiger Ge- und Verbote von den Verboten des § 3 freigestellt und bedürfen auch keiner Erlaubnis gemäß § 4:

1. Das Betreten des LSG außerhalb der Wege und das Befahren des LSG abseits öffentlicher Straßen, Wege und Plätze einschließlich des Abstellens von Kraftfahrzeugen durch die jeweiligen Eigentümerinnen und Eigentümer und Nutzungsberechtigten der im LSG belegenen Grundstücke, durch deren Beauftragte und durch Personen in deren Begleitung sowie durch Behördenbedienstete und deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher oder wissenschaftlicher Aufgaben,
2. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung sowie Untersuchungen und Kontrollen des LSG im Auftrag, auf Anordnung oder mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
3. die Entnahme von wildwachsenden Pilzen und Früchten für den Eigenverzehr,
4. die ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden Wege mit milieugeeignetem kalkfreiem Material, jedoch ohne Verwendung von Bau- und Ziegelschutt sowie Teer- und Asphaltaufrüchen; die Erhaltung des Lichtraumprofils hat durch fachgerechten Schnitt zu erfolgen,
5. Maßnahmen zur Erfüllung einer bestehenden Verkehrssicherungspflicht oder zur Gefahrenabwehr; der Anzeigevorbehalt des Absatzes 4 Nr. 4 ist zu beachten,

Stand: 8.11.2018

6. der fachgerechte Pflegeschnitt an Hecken, Gebüsch, Bäumen und sonstigen Gehölzen außerhalb des Waldes in der Zeit vom 1. Oktober eines jeden Jahres bis zum 28./29. Februar des Folgejahres,
 7. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
 8. die Nutzung und Unterhaltung rechtmäßig bestehender Entwässerungseinrichtungen wie Gräben und Drainagen; der Anzeigevorbehalt des Absatzes 4 Nr. 1 ist zu beachten,
 9. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der rechtmäßig bestehenden Ver- und Entsorgungsanlagen und –einrichtungen,
 10. die Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung unter Beachtung der einschlägigen wasserrechtlichen Vorschriften sowie unter größtmöglicher Schonung der vorkommenden Amphibien und ihrer Lebensräume, soweit dies zur Bewirtschaftung von Grundstücken erforderlich ist und nicht zu einer zusätzlichen Entwässerung führt sowie nach folgenden Vorgaben:
 - a) Eine Böschungsmahd ist in zeitlichen oder räumlichen Abschnitten bzw. einseitig durchzuführen bei Schonung von Böschungsfüßen und Ufern und nur in der Zeit vom 1. Oktober eines jeden Jahres bis zum 31. Januar des Folgejahres,
 - b) der Röhrichtückschnitt ist nur in der Zeit vom 1. Oktober eines jeden Jahres bis zum 28./29. Februar des Folgejahres zulässig,
 - c) die besonders und streng geschützten Arten gemäß § 44 BNatSchG dürfen nicht erheblich gestört sowie ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht beschädigt werden,
 11. die Unterhaltung, Instandsetzung und Neuerrichtung von Weidezäunen und Viehtränken,
 12. die Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden Weideunterständen,
 13. der punktuelle, einzelpflanzen- oder horstweise Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Dauergrünlandflächen und im Wald, ausgenommen auf Flächen gemäß § 3 Absatz 5,
 14. die Durchführung von Über- oder Nachsaaten im Breitsaat-, Scheiben oder Schlitzdrillverfahren sowie in Handaussaat auf Dauergrünlandflächen; ausgenommen auf Flächen gemäß § 3 Absatz 5,
 15. die Beseitigung von Wildschäden auf Dauergrünlandflächen; ausgenommen auf Flächen gemäß § 3 Absatz 5,
 16. die Ausübung der Jagd gemäß den Vorgaben des Bundesjagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849) und des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100) ohne die Verwendung von Totschlagfallen, ohne das Anlegen von Kurrungen und Wildäsungsflächen in den gem. § 30 BNatSchG besonders geschützten Biotopen, Lebensraumtypen gemäß § 2 Absatz 3 und Amphibienhabitaten, insbesondere in Gewässern und in einem Umkreis von 20 Metern um die in der maßgeblichen Karte dargestellten Gewässer und Lebensraumtypen; jagdwirtschaftliche Einrichtungen sind in ortsüblicher landschaftsangepasster Art zu errichten.
 17. die Ausübung der Imkerei ohne die Errichtung baulicher Anlagen.
- (4) Folgende Handlungen und Maßnahmen sind unbeschadet sonstiger Ge- und Verbote **nach Anzeige** bei der zuständigen Naturschutzbehörde von den Verboten des § 3 freigestellt und bedürfen auch keiner Erlaubnis gemäß § 4:
1. Die über die Unterhaltung hinausgehende Instandsetzungsmaßnahmen rechtmäßig bestehender Entwässerungseinrichtungen wie Gräben und Drainagen, sofern diese nicht zu einer zusätzlichen Entwässerung führen,
 2. die Beseitigung und das Management invasiver Arten,
 3. die Beseitigung oder erhebliche Beeinträchtigung von Gehölzen außerhalb des Waldes zur Erfüllung einer bestehenden Verkehrssicherungspflicht,
 4. die Nutzung von unbemannten Fluggeräten im Rahmen der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Flächen,
 5. der flächenhafte Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Wald, soweit eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs.1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollzieh-

bar belegt ausgeschlossen ist, ausgenommen auf Flächen gemäß § 3 Absatz 5.

Die Handlungen und Maßnahmen sind in einem zeitlichen Abstand von mindestens zwei Wochen vor deren Durchführung der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen. Handlungen und Maßnahmen gemäß der Nrn. 2 und 3, welche zur Abwehr von Gefahren keinen zeitlichen Aufschub dulden, sind der zuständigen Naturschutzbehörde unmittelbar nach deren Durchführung anzuzeigen.

§ 6 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Absatz 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Absätze 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 7 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote, Zustimmungsvorbehalte oder die Anzeigepflichten dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 8 Pflege-, Entwicklungs-, und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Zur Erfüllung des Schutzzwecks sind neben den Regelungen der §§ 3 bis 5 Maßnahmen zur Pflege, Entwicklung, oder Wiederherstellung des Gebietes oder einzelner seiner Bestandteile erforderlich. Diese können durch die zuständige Naturschutzbehörde im Einzelfall gemäß § 15 NAGBNatSchG angeordnet oder durchgeführt werden. Dabei handelt es sich insbesondere um
 1. die in einem Bewirtschaftungsplan, Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das LSG dargestellten Maßnahmen,
 2. regelmäßig oder einmalig anfallende Erhaltungs- und Pflege- und sonstige Maßnahmen wie die Gestaltung von Flachwasserzonen an den Stillgewässern, die Gewässerentschlammung, die Neuanlage von Kleingewässern, das Entfernen des Fischbestandes, die Freistellung von Ufern durch Rückschnitt, die Beseitigung von Gehölzen, die Entfernung von Neophyten sowie Maßnahmen zum Schutz der Amphibien bei der Wanderung,
 3. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das LSG.
- (2) Die Maßnahmen gemäß Absatz 1 entsprechen in Verbindung mit den Regelungen der §§ 3 bis 5 den Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der Maßnahmen gemäß Absatz 1 dienen insbesondere
 1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutz-

Stand: 8.11.2018

- behörde,
2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 3. Einzelfallanordnungen nach § 15 Absatz 1 NAGBNatSchG.
- (4) Gemäß § 65 BNatSchG haben Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte Maßnahmen gemäß Absatz 1 zu dulden, soweit dadurch die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. Vor der Durchführung der Maßnahmen sind die Berechtigten in geeigneter Weise zu benachrichtigen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Absatz 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten in § 3 Absätze 2 bis 6 zuwiderhandelt, ohne dass eine Freistellung gemäß § 5 vorliegt oder eine Befreiung gemäß § 6 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Absatz 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Absatz 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Handlungen und Maßnahmen gemäß § 4 Absatz 1 ohne die dafür erforderliche Erlaubnis durchführt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Absatz 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Kammolch-Biotop bei Oetzendorf“

Aufgrund der §§ 20, 22, 26, 28 und 32 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) sowie der §§ 14, 15, 19, 21, 23 und 32 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird verordnet:

§ 1 Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 bis 5 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Kammolch-Biotop bei Oetzendorf“ erklärt.
- (2) Das LSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Uelzener Becken und Ilmenauniederung“ in der Haupteinheit „Lüneburger Heide“. Es befindet sich in der Gemeinde Oetzen, Samtgemeinde Rosche, der Gemeinde Weste, Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf, und in der Hansestadt Uelzen südwestlich der Ortschaft Oetzendorf. Das Gebiet wird durch die Kreisstraße 45 durchschnitten.
- (3) Die Lage und die Abgrenzung des LSG sind der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:7.500 (Anlage) zu entnehmen. Die Grenze verläuft auf der Innenseite der dort dargestellten grauen Linie. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie kann von jedermann während der Dienststunden bei den Samtgemeinden Rosche und Bevensen-Ebstorf, der Hansestadt Uelzen und dem Landkreis Uelzen – untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das LSG ist identisch mit dem Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet 262 „Kammolch-Biotop Mührgehege/Oetzendorf“ (DE 2929-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7).
- (5) Das LSG hat eine Größe von ca. 108 ha.

§ 2 Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck des LSG ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie der Schutz von Lebensstätten und Lebensräumen der nachfolgend näher bestimmten wild lebenden, schutzbedürftigen Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft wegen ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit.
- (2) Das LSG ist ein wertvolles Amphibiengebiet in einer reich strukturierten Landschaft aus Weihern sowie land- und forstwirtschaftlichen Flächen, welches insbesondere aufgrund der Duldung und Unterstützung durch die Flächeneigentümerinnen und -eigentümer bei der Anlage von Gewässern entstehen konnte. Zwei Gewässer stehen als Naturdenkmäler gemäß § 28 BNatSchG unter besonderem Schutz. Auf den relativ gut nährstoffversorgten Braunerdeböden befinden sich Äcker und Grünland, während die magereren Podsol-Braunerden vorwiegend mit Wald bestanden sind. Es handelt sich um das größte bekannte Vorkommen des Kammolches im Naturraum Lüneburger Heide und stellt einen Lebensraum für eine Vielzahl weiterer Amphibienarten und anderer charakteristischer Arten dar. Das LSG ist Teil des kohärenten europäischen

ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet „Kammolch-Biotop Mührgehege/Oetzendorf“ zu erhalten oder wiederherzustellen.

(3) Besonderer Schutzzweck des LSG ist insbesondere die Erhaltung und Entwicklung

- der vorkommenden Populationen zahlreicher Amphibienarten gemäß des Anhangs II und/oder des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, insbesondere des Kammolches, des Laubfrosches, des Moorfrosches, des Springfrosches und weiterer Amphibienarten,
- eines landesweit bedeutenden Amphibienlebensraumes aus überwiegend nährstoffreichen Weihern und Sümpfen, Röhrichten, natürlichen oder naturnahen, angelegten Gewässern und Teichen sowie Gräben einschließlich der Flachwasserzonen und Uferbereiche mit natürlichem oder naturnahem hohen Grundwasserstand innerhalb einer als Ganzjahreslebensraum dienenden reich strukturierten Landschaft mit verschiedenen Nutzungen aus Grünland, großflächigen Wäldern mit eingestreuten Laubwaldbeständen sowie weiteren biotopverbindenden Elementen zum gefahrlosen Wechsel zwischen den Ganzjahreslebensräumen,
- der naturnahen, natürlicherweise fischfreien Stillgewässer,
- des gesamten Gebietes als Lebensraum für Pflanzen- und Tierarten, insbesondere für Vogelarten wie den Kranich und den Seeadler sowie für zahlreiche Libellenarten,
- von extensiv genutztem Grünland und naturnahem Laubmischwald als Ganzjahreslebensraum und Überwinterungsquartier und als Biotopverbundflächen zu anderen Amphibiengebieten,

sowie als maßgebliche Bestandteile des FFH-Gebiets die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände

1. der vorkommenden natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse (Anhang I der FFH-Richtlinie) anhand der folgenden Leitbilder:

a) Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- und Froschbiss-Gesellschaften (Code 3150):

Erhaltung und Entwicklung der natürlichen und naturnahen Stillgewässer mit in den ausgeprägten Flachwasserzonen gut entwickelter Verlandungsvegetation, klarem, nährstoffreichem Wasser sowie gut entwickelter Wasservegetation mit Schwimm- und Tauchblattvegetation. Die Gewässer sind ausreichend besont und bieten, insbesondere mit den angrenzenden Sümpfen, Röhrichten und Feuchtgebüschchen, zahlreichen charakteristischen Tier- und Pflanzenarten einen günstigen Lebensraum.

b) Übergangs- und Schwingrasenmoore (Code 7140):

Erhaltung und Entwicklung des vorkommenden Bestandes als naturnahes, waldfreies Übergangs- und Schwingrasenmoor auf sehr nassem, natürlicherweise nährstoffarmem Standort. Die Seggen- und Binsenriede werden insbesondere von Kleinseggen-, Schnabelseggen- und Fadenseggenrieden dominiert und bieten den charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere den Amphibien und Libellen, einen Lebensraum.

2. der vorkommenden Tierart Kammolch (*Triturus cristatus*) (Anhang II der FFH-Richtlinie) anhand des folgenden Leitbildes:

Erhaltung und Entwicklung als vitale, langfristig überlebensfähige Population in Komplexen aus mehreren zusammenhängenden, unbeschatteten, fischfreien Stillgewässern mit ausgedehnten Flachwasserzonen sowie submerser und emerser Vegetation in strukturreicher Umgebung mit geeigneten Landhabitaten und Wanderhabitaten (Wald, extensives Grünland, Gehölzstrukturen, Gräben) und im Verbund zu weiteren Vorkommen.

(4) Die Erreichung der vorgenannten Erhaltungsziele, insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen, sowie die Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf den nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3 Verbote

- (1) Im LSG sind nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen (§ 26 Absatz 2 BNatSchG). Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften, insbesondere jene zum Schutz von Biotopen und Arten (§ 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG sowie § 44 BNatSchG), werden durch diese Verordnung nicht berührt.
- (2) Unbeschadet sonstiger Ge- und Verbote sind im gesamten LSG insbesondere folgende Handlungen untersagt, soweit nicht im Einzelfall eine Erlaubnis gemäß § 4 erteilt wird oder die Handlung gemäß § 5 freigestellt ist:
 1. Das Betreten oder sonstige Aufsuchen des Gebietes außerhalb der Wege in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Juli eines jeden Jahres,
 2. Hunde unangeleint laufen zu lassen; dies gilt nicht für Diensthunde, den Einsatz von Hunden im Rahmen der Jagd und Hunde, die zum Hüten oder zum Schutz von Nutztierherden eingesetzt werden,
 3. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur ohne vernünftigen Grund durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 4. zu zelten, zu lagern oder offenes Feuer zu entzünden,
 5. Abfälle zu lagern, aufzubringen oder aufzuschütten,
 6. Pflanzen oder Tiere sowie ihre Fortpflanzungsstadien, insbesondere Amphibienlaich, zu entnehmen,
 7. Kleingewässer oder Bodensenken zu verfüllen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen oder zu zerstören,
 8. Gehölzstrukturen außerhalb des Waldes wie Bäume, Hecken oder Gebüsche zu beseitigen, zu schädigen oder zu beeinträchtigen,
 9. ungenutzte Uferbereiche der in der maßgeblichen Karte dargestellten Gewässer wieder landwirtschaftlich zu nutzen, zu düngen sowie mit Pflanzenschutzmitteln zu behandeln,
 10. Pflanzenschutzmittel im Wald flächenhaft anzuwenden,
 11. Pflanzen oder Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten, auszubringen oder anzusiedeln,
 12. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
 13. Weihnachtsbaum- und Sonderkulturen anzulegen,
 14. die Gewässer fischereilich zu nutzen oder mit Fischen zu besetzen,
 15. abseits öffentlicher Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
 16. Gewässer mit Wasserfahrzeugen einschließlich Modellbooten und sonstigen Sport- und Freizeitgeräten zu befahren,
 17. im LSG unbemannte Fluggeräte (z.B. Flugmodelle, Multicopter oder Drohnen) zu

- betreiben oder mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) abgesehen von Notfallsituationen zu starten und zu landen,
18. organisierte Veranstaltungen durchzuführen,
 19. neue Geocaches anzulegen und bestehende außerhalb der Wege und in Bäumen über einer Höhe von 2,50 m aufzusuchen,
 20. den Wasserhaushalt so zu verändern, dass es zu einer weitergehenden Entwässerung des Gebietes oder zu negativen Auswirkungen auf den Schutzzweck kommt, insbesondere durch die Entnahme von Wasser aus den Stillgewässern und durch die Neuanlage von Gräben, Grütten und Drainagen,
 21. das natürliche oder naturnahe Bodenrelief nachteilig zu verändern, insbesondere durch das Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen, durch Einebnung oder Planierung,
 22. neue Wege anzulegen oder bestehende auszubauen,
 23. bauliche Anlagen zu errichten.
- (3) Auf den in der maßgeblichen Karte als Acker oder Dauergrünland dargestellten Flächen ist neben den Verboten gemäß Absatz 2 unbeschadet sonstiger Ge- und Verbote das Ausbringen von Klärschlamm untersagt.
- (4) Auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Dauergrünlandflächen sind neben den Verboten gemäß den Absätzen 2 und 3 unbeschadet sonstiger Ge- und Verbote folgende Handlungen untersagt:
1. Die Grünlanderneuerung sowie der Grünlandumbruch,
 2. das Umwandeln von Grünland in Acker oder in eine andere Nutzungsart,
 3. die Anlage von Mieten,
 4. das Liegenlassen von Mähgut über das Ende des jeweiligen Jahres hinaus,
 5. die Beweidung mit mehr als zwei Großvieheinheiten pro Hektar,
 6. die mehr als zweimalige Mahd je Kalenderjahr sowie der erste Schnitt vor dem 1. Juni eines jeden Jahres,
 7. eine Mahd, die nicht von innen nach Außen erfolgt,
 8. die Düngung mit mehr als 80 kg Stickstoff je Hektar und Kalenderjahr und vor dem 1. Juni eines jeden Jahres,
 9. das Ausbringen von Kot aus der Geflügelhaltung,
 10. das Ausbringen von Gülle und Gärresten, außer im Schleppschlauchverfahren,
 11. die Kalkung von Dauergrünland in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September eines jeden Jahres.
- (5) Um die in der maßgeblichen Karte dargestellten Gewässer und Lebensraumtypen sind in einem 10 m breiten Pufferstreifen neben den Verboten gemäß den Absätzen 2 bis 4 die Düngung, die Kalkung und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sowie auf Dauergrünland die Bodenbearbeitung, insbesondere durch Walzen, Schleppen und Nachsäen, verboten.
- (6) Auf allen Waldflächen sind neben den Verboten gemäß Absatz 2 unbeschadet sonstiger Ge- und Verbote folgende Handlungen untersagt:
1. Die Umwandlung von Laubwald in Nadelwald,
 2. die aktive Einbringung und Förderung von nicht standortheimischen Baumarten wie insbesondere der Douglasie, der Japanischen Lärche und der Roteiche über einen Anteil von höchstens 20 von Hundert hinaus,
 3. der Holzeinschlag in standortheimisch bestockten Laubwäldern in der Zeit vom 1. August eines jeden Jahres bis zum 1. März des Folgejahres,
 4. die Entnahme von erkennbaren Horst- und Höhlenbäumen.

Die Entnahme von liegenden oder stehenden Totholzbäumen ist verboten, soweit anteilig je Hektar und Eigentümer nicht mindestens ein Totholzbaum verbleibt.

§ 4 Erlaubnisvorbehalte

- (1) Folgende Handlungen und Maßnahmen innerhalb des LSG dürfen nur mit Erlaubnis oder im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden:
1. Maßnahmen zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie zur Umweltinformation und -bildung,
 2. Untersuchungen und Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege oder zur Entwicklung des Gebietes,
 3. über die Unterhaltung hinausgehende Instandsetzungsmaßnahmen an bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen, die nicht der Ver- und Entsorgung dienen,
 4. die über die Unterhaltung hinausgehende Instandsetzung und der Ausbau der Kreisstraße 45,
 5. der Bau, die Unterhaltung und die Instandsetzung eines Amphibienleitsystems,
 6. die Grundräumung und -entschlammung von Teichen,
 7. die Gehölzentfernung an Gräben,
 8. die Entschlammung von Gräben,
 9. die Neuerrichtung von Weideunterständen,
 10. der flächige Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf Dauergrünlandflächen,
 11. die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen und Hegebüschchen,
 12. der Holzeinschlag mittels Kahlschlag von mehr als 1,0 Hektar.
- (2) Die Erlaubnis darf mit Nebenbestimmungen versehen werden, soweit dies zur Wahrung und Erreichung des Schutzzweckes erforderlich ist.

§ 5 Freistellungen

- (1) Freigestellt sind
1. die Landwirtschaft nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 Absatz 2 BNatSchG einschließlich der Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- oder Stilllegungsprogramm teilgenommen haben,
 2. die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 (Nds. GVBl. S. 112) einschließlich der Errichtung, Unterhaltung und Nutzung von Zäunen, Gattern und sonstigen forstwirtschaftlich erforderlichen Einrichtungen und Anlagen
- unter Berücksichtigung der Verbote des § 3 und der Erlaubnisvorbehalte des § 4.
- (2) Folgende Handlungen und Maßnahmen sind unbeschadet sonstiger Ge- und Verbote von den Verboten des § 3 freigestellt und bedürfen auch keiner Erlaubnis gemäß § 4:
1. das Betreten des LSG außerhalb der Wege und das Befahren des LSG abseits öffentlicher Straßen, Wege und Plätze einschließlich des Abstellens von Kraftfahrzeugen durch die jeweiligen Eigentümerinnen und Eigentümer und Nutzungsberechtigten der im LSG belegenen Grundstücke, durch deren Beauftragte und durch Personen in deren Begleitung sowie durch Behördenbedienstete und

- deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher oder wissenschaftlicher Aufgaben,
2. das Betreten des LSG im Rahmen von organisierten Veranstaltungen der Niedersächsischen Landesforsten im Rahmen der Bildungs- und Erziehungsarbeit gemäß § 15 Absatz 4 Satz 2 Nr. 3 NWaldLG,
3. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung sowie Untersuchungen und Kontrollen des LSG im Auftrag, auf Anordnung oder mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
4. Maßnahmen, die aufgrund eines mit oder von der zuständigen Naturschutzbehörde aufgestellten Bewirtschaftungsplanes i.S. des § 32 Absatz 5 BNatSchG durch die Niedersächsischen Landesforsten durchgeführt werden,
5. die Entnahme von wildwachsenden Pilzen und Früchten für den Eigenverzehr,
6. die ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden Wege mit milieuangepasstem kalkfreiem Material, jedoch ohne Verwendung von Bau- und Ziegelschutt sowie Teer- und Asphaltaufbrüchen; die Erhaltung des Lichtraumprofils hat durch fachgerechten Schnitt zu erfolgen,
7. Maßnahmen zur Erfüllung einer bestehenden Verkehrssicherungspflicht oder zur Gefahrenabwehr; der Anzeigevorbehalt des Absatzes 4 Nr. 4 ist zu beachten,
8. der fachgerechte Pflegeschnitt an Hecken, Gebüsch, Bäumen und sonstigen Gehölzen außerhalb des Waldes in der Zeit vom 1. Oktober eines jeden Jahres bis zum 28./29. Februar des Folgejahres,
9. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
10. die Nutzung und Unterhaltung rechtmäßig bestehender Entwässerungseinrichtungen wie Gräben und Drainagen; der Anzeigevorbehalt des Absatzes 4 Nr. 2 ist zu beachten,
11. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der rechtmäßig bestehenden Ver- und Entsorgungsanlagen und -einrichtungen,
12. die Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung unter Beachtung der einschlägigen wasserrechtlichen Vorschriften sowie unter größtmöglicher Schonung der vorkommenden Amphibien und ihrer Lebensräume, soweit dies zur Bewirtschaftung von Grundstücken erforderlich ist und nicht zu einer zusätzlichen Entwässerung führt sowie nach folgenden Vorgaben:
 - a) Eine Böschungsmahd ist in zeitlichen oder räumlichen Abschnitten bzw. einseitig durchzuführen bei Schonung von Böschungsfüßen und Ufern und nur in der Zeit vom 1. Oktober eines jeden Jahres bis zum 31. Januar des Folgejahres,
 - b) der Röhrichtückschnitt ist nur in der Zeit vom 1. Oktober eines jeden Jahres bis zum 28./29. Februar des Folgejahres zulässig,
 - c) die besonders und streng geschützten Arten gemäß § 44 BNatSchG dürfen nicht erheblich gestört sowie ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht beschädigt werden,
13. die Unterhaltung, Instandsetzung und Neuerrichtung von Weidezäunen und Viehtränken,
14. die Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden Weideunterständen,
15. der punktuelle, einzelpflanzen- oder horstweise Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Dauergrünlandflächen und im Wald, ausgenommen auf Flächen gemäß § 3 Absatz 5,
16. die Durchführung von Über- oder Nachsaaten im Breitsaat-, Scheiben oder Schlitzdrillverfahren sowie in Handaussaat auf Dauergrünlandflächen ausgenommen auf Flächen gemäß § 3 Absatz 5,
17. die Beseitigung von Wildschäden auf Dauergrünlandflächen ausgenommen auf Flächen gemäß § 3 Absatz 5,
18. die Ausübung der Jagd gemäß den Vorgaben des Bundesjagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849) und des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100)

ohne das Anlegen von Kirtungen und Wildäsungsflächen in den gem. § 30 BNatSchG besonders geschützten Biotopen, Lebensraumtypen gemäß § 2 Absatz 3 und Amphibienhabitaten, insbesondere in Gewässern sowie in einem Umkreis von 20 Metern um die in der maßgeblichen Karte dargestellten Gewässer und Lebensraumtypen; jagdwirtschaftliche Einrichtungen sind in ortsüblicher landschaftsangepasster Art zu errichten,

19. die Ausübung der Imkerei ohne die Errichtung baulicher Anlagen.

(4) Folgende Handlungen und Maßnahmen sind unbeschadet sonstiger Ge- und Verbote **nach Anzeige** bei der zuständigen Naturschutzbehörde von den Verboten des § 3 freigestellt und bedürfen auch keiner Erlaubnis gemäß § 4:

1. Die Durchführung von organisierten Veranstaltungen gemäß Absatz 2 Nr. 2,
2. über die Unterhaltung hinausgehende Instandsetzungsmaßnahmen rechtmäßig bestehender Entwässerungseinrichtungen wie Gräben und Drainagen, sofern diese nicht zu einer zusätzlichen Entwässerung führen,
3. die Beseitigung und das Management invasiver Arten,
4. die Beseitigung oder erhebliche Beeinträchtigung von Gehölzen außerhalb des Waldes zur Erfüllung einer bestehenden Verkehrssicherungspflicht,
5. die Nutzung von unbemannten Fluggeräten im Rahmen der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Flächen,
6. der flächenhafte Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Wald, soweit eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs.1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist, ausgenommen auf Flächen gemäß § 3 Absatz 5.

Die Handlungen und Maßnahmen gemäß Nr. 1 sind in einem zeitlichen Abstand von mindestens vier Wochen, die Handlungen und Maßnahmen gemäß der Nrn. 2 bis 6 in einem zeitlichen Abstand von mindestens zwei Wochen vor deren Durchführung der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen. Handlungen und Maßnahmen gemäß der Nrn. 3 und 4, welche zur Abwehr von Gefahren keinen zeitlichen Aufschub dulden, sind der zuständigen Naturschutzbehörde nach deren Durchführung unverzüglich anzuzeigen.

§ 6 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Absatz 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Absatz 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 7 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote, Zustimmungsvorbehalte oder die Anzeigepflichten dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 8 Pflege-, Entwicklungs-, und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Zur Erfüllung des Schutzzwecks sind neben den Regelungen der §§ 3 bis 5 Maßnahmen zur Pflege, Entwicklung, oder Wiederherstellung des Gebietes oder einzelner seiner Bestandteile erforderlich. Diese können durch die zuständige Naturschutzbehörde im Einzelfall gemäß § 15 NAGBNatSchG angeordnet oder durchgeführt werden. Dabei handelt es sich insbesondere um
 1. die in einem Bewirtschaftungsplan, Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das LSG dargestellten Maßnahmen,
 2. regelmäßig oder einmalig anfallende Erhaltungs- und Pflege- und sonstige Maßnahmen wie die Gestaltung von Flachwasserzonen an den Stillgewässern, die Gewässerentschlammung, die Neuanlage von Kleingewässern, das Entfernen des Fischbestandes, die Freistellung von Ufern durch Rückschnitt, die Beseitigung von Gehölzen, die Entfernung von Neophyten sowie Maßnahmen zum Schutz der Amphibien bei der Wanderung,
 3. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das LSG.
- (2) Die Maßnahmen gemäß Absatz 1 entsprechen in Verbindung mit den Regelungen der §§ 3 bis 5 den Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der Maßnahmen gemäß Absatz 1 dienen insbesondere
 1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
 2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 3. Einzelfallanordnungen nach § 15 Absatz 1 NAGBNatSchG.
- (4) Gemäß § 65 BNatSchG haben Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte Maßnahmen gemäß Absatz 1 zu dulden, soweit dadurch die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. Vor der Durchführung der Maßnahmen sind die Berechtigten in geeigneter Weise zu benachrichtigen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Absatz 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten in § 3 Absätze 2 bis 6 zuwiderhandelt, ohne dass eine Freistellung gemäß § 5 vorliegt oder eine Befreiung gemäß § 6 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Absatz 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Absatz 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Handlungen und Maßnahmen gemäß § 4 Absatz 1 ohne die dafür erforderliche Erlaubnis durchführt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Absatz 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Entwurf